



Spielordnung des HOCKEYLIGA e.V.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGEN	4
SPIELORDNUNG DES HOCKEYLIGA E.V.....	5
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 GELTUNGSBEREICH	5
§ 2 DOPING – VERHALTENSGRUNDSÄTZE	5
§ 3 ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUSSCHÜSSE DES HOCKEYLIGA E.V.	6
§ 4 ABSTELLUNG VON SPIELERN FÜR LÄNDERSPIELE/LEHRGÄNGE DES DHB.....	7
§ 5 ABSTELLUNG VON SCHIEDSRICHTERN.....	7
§ 6 TRAINERFORTBILDUNG.....	7
§ 7 GEWINN- UND KOSTENVERTEILUNG BEI BUNDESLIGASPIELEN UND DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN	8
§ 8 EINNAHMEN – KOSTEN.....	8
§ 9 BUNDESLIGASPIELE.....	9
B. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN	10
§ 10 SPIELJAHR – SPIELFREIE ZEIT	10
§ 11 SPIELKLASSEN.....	10
§ 12 SPIELDAUER DER BUNDESLIGASPIELE	10
§ 13 TEILNAHME AN BUNDESLIGASPIELEN.....	10
§ 14 SPIELBERECHTIGUNG	10
§ 15 STAMMSPIELER- UND KADERMELDUNGEN	12
§ 16 SPIELSPERREN – UNSPORTLICHES VERHALTEN	14
§ 17 VERLUST UND EINSCHRÄNKUNG DER SPIELBERECHTIGUNG	17
§ 18 RECHTSFOLGEN BEI FEHLEN EINER SPIELBERECHTIGUNG.....	18
§ 19 WERTUNG - SHOOT-OUT-WETTBEWERB.....	19
§ 20 SPIELAUSFALL – SPIELABBRUCH – NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN	22
§ 21 AUSSCHIEDEN UND VERZICHT EINER MANNSCHAFT	24
§ 22 SPIELKLEIDUNG	24
§ 23 SPIELPLÄTZE UND SPIELDURCHFÜHRUNG IM FELDHOCKEY.....	24
§ 24 SPIELPLÄTZE IM HALLENHOCKEY.....	25
§ 25 BESPIELBARKEIT DES SPIELFELDS	25
§ 26 PFLICHTEN DES HEIMVEREINS	26
C. DURCHFÜHRUNG VON BUNDESLIGASPIELEN UND ENDRUNDEN UM DIE DEUTSCHE MEISTERSCHAFT	28
§ 27 ZUSAMMENSETZUNG DER MANNSCHAFTEN.....	28
§ 28 ELEKTRONISCHER SPIELBERICHTSBOGEN	28
§ 29 ANSETZUNG VON SCHIEDSRICHTERN.....	29
§ 30 NICHTANTRETEN VON SCHIEDSRICHTERN.....	29
§ 31 PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER.....	29
§ 32 ZEITNEHMER.....	31
§ 33 LIZENZEN, AUSWEISE, KOSTEN UND SPESEN DER SCHIEDSRICHTER, DER SCHIEDSRICHTERBEOBACHTER UND DER MITGLIEDER DES TURNIERAUSSCHUSSES	32
D. BUNDESLIGEN	33

§ 34 BUNDESLIGEN DER HERREN	33
§ 35 ABSTIEG AUS DEN BUNDESLIGEN DER HERREN	35
§ 36 AUFSTIEG IN DIE BUNDESLIGEN DER HERREN.....	36
§ 37 BUNDESLIGEN DER DAMEN.....	36
§ 38 ABSTIEG AUS DEN BUNDESLIGEN DER DAMEN.....	37
§ 39 AUFSTIEG IN DIE BUNDESLIGEN DER DAMEN	37
E. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN.....	38
§ 40 TERMINE	38
§ 41 TEILNAHME AM TURNIERBRIEFING BEI ENDRUNGEN UM DIE DEUTSCHE MEISTERSCHAFT	38
§ 42 VERPFLICHTUNGEN DER MANNSCHAFTEN GEGENÜBER MEDIEN.....	38
§ 43 DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN DER HERREN	38
§ 44 DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN DER DAMEN.....	40
§ 45 VIDEOBEWEIS BEI ENDRUNDEN IM FELDHOCKEY	41
§ 46 SPIELKLEIDUNG	41
§ 47 MANNSCHAFTSBANK.....	41
F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL	42
§ 48 STRAFEN – VERFAHRENSREGELN.....	42
§ 49 EINSPRUCH GEGEN DIE WERTUNG EINES BUNDESLIGASPIELS	45
§ 50 RECHTSMITTEL.....	45

Abkürzungen

In dieser Spielordnung werden die folgenden Abkürzungen gebraucht:

Abs.	Absatz
ADO	Anti-Doping-Ordnung des DHB
BL-SPA	Bundesliga-Spielordnungs-Ausschuss
Buchst.	Buchstabe
DHB	Deutscher Hockey-Bund
EHF	European Hockey Federation
ESB	elektronischer Spielberichtsbogen
FIH	Fédération Internationale de Hockey
IG	Interessengemeinschaft
HA	Härtefallausschuss
HL	HOCKEYLIGA e.V.
LHV	Landeshockeyverband
NADA	Nationale Anti Doping Agentur
OHV	Ostdeutscher Hockey-Verband
SGO	Schiedsgerichtsordnung des DHB
SHV	Süddeutscher Hockey-Verband
SPO	Spielordnung
SRA	Schiedsrichter- und Regelausschuss des DHB (siehe § 31 Satzung DHB)
U	unter (bei Altersangaben, z.B. U18 – jünger als 18 Jahre)
WHV	Westdeutscher Hockey-Verband
ZA	Zuständiger Ausschuss

Spielordnung des Hockeyliga e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Spielordnung gilt für die von Hockeyliga e.V. auf Grundlage des Kooperationsvertrages mit dem DHB e.V. organisierten, veranstalteten und durchgeführten Bundesligaspiele auf dem Feld und in der Halle der 1. und 2. Bundesligen. ²Sie gilt für alle Mitgliedsvereine des Hockeyliga e.V. sowie für die Mitglieder dieser Vereine. ³Sie gilt auch für Schiedsrichter und Betreuer, die keinem Mitgliedsverein des Hockeyliga e.V. angehören, und insoweit auch gegenüber den Vereinen, denen sie gegebenenfalls angehören. ³Soweit nachfolgend nichts etwas anderes bestimmt ist, gilt ergänzend die Spielordnung des DHB.
- (2) a) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind auch bei der Verwendung der männlichen Form stets Personen jedes Geschlechts gemeint.
- b) Als Betreuer werden in dieser Spielordnung alle Personen bezeichnet, die zur Betreuung der Mannschaften eingesetzt werden, wie z.B. Trainer, Co-Trainer, Teammanager, Physiotherapeut, Arzt oder Psychologe.
- (3) ¹Der Hockeyliga e.V., der DHB und seine Verbände müssen sich gegenseitig über Ereignisse und Entscheidungen unterrichten, die die Durchführung des von ihnen jeweils verantworteten Spielverkehrs betreffen.

§ 2 Doping – Verhaltensgrundsätze

- (1) Die am Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesligen teilnehmenden Vereine und Personen verpflichten sich, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten.
- ¹Die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden sind nicht erlaubt. ²Es gelten die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DHB (ADO) sowie die diese ergänzende Anti-Doping-Ordnung der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung. ³Nachgewiesene Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß § 13 Satzung DHB nach den Regelungen der ADO sowie des NADA-Code zu ahnden.
 - ¹Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die Regelungen zur Bekämpfung des Dopings in § 13 Satzung DHB, der ADO sowie des NADA-Code zu unterrichten und diese durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten. ²Hierüber ist dem DHB oder dem Hockeyliga e.V. auf Anforderung ein Nachweis in Schriftform zu erbringen.
 - Vereine dürfen keine unlauteren Mittel anwenden, um einen Spieler zu einem Vereinswechsel zu veranlassen oder hiervon abzuhalten.

§ 3 Zuständigkeiten und Ausschüsse des Hockeyliga e.V.

1. ¹Der Hockeyliga e.V. ist für die Durchführung und Organisation der Spiele der 1. und 2. Bundesligen auf dem Feld und in der Halle einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele und die Spiele um Deutsche Meisterschaften zuständig. ²Er kann beteiligte Vereine mit der Ausrichtung von Spielen um Deutsche Meisterschaften und von Entscheidungsspielen der Bundesligen beauftragen, auch wenn sie sich nicht um die Ausrichtung dieser Spiele beworben haben.
- (2) ¹Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Spiele ist die vom Präsidium des Hockeyliga e.V. eingesetzte Geschäftsstelle, insbesondere die Spielleitende Stelle, zuständig, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Für Deutsche Meisterschaften benennt das Präsidium des DHB jeweils den Turnierleiter und ein weiteres Mitglied, das Präsidium des Hockeyliga e.V. benennt ein weiteres Mitglied; bei Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds benennen sie unverzüglich die erforderlichen Vertreter. ³Werden die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der Damen und der Herren gemeinsam ausgetragen, vertreten die Mitglieder des Turnierausschusses der Damen die Mitglieder des Turnierausschusses der Herren und die Mitglieder des Turnierausschusses der Herren die Mitglieder des Turnierausschusses der Damen bei Befangenheit oder Verhinderung. ⁴Der Turnierleiter setzt für jedes im Rahmen der Endrunde ausgetragene Spiel einen Technischen Offiziellen an; dieser kann auch Mitglied des Turnierausschusses sein. ⁵Die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, den Anordnungen des Turnierausschusses Folge zu leisten.
- (3) ¹Das Präsidium des DHB benennt zum 1. August für die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder, das Präsidium des Hockeyliga e.V. ein Mitglied als Zuständiger Ausschuss des DHB (ZA); für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds benennen sie zugleich die erforderlichen Vertreter. ²Der ZA ist im Übergangsjahr 2022/2023 in unveränderter Zuständigkeit tätig; für die Folgejahre ist die Übernahme weiterer Zuständigkeiten durch den Hockeyliga e.V. aus dem ZA in Abstimmung mit dem DHB beabsichtigt.
- (4) Die Spielleitende Stelle ist zuständig für die Durchführung des Spielbetriebs, die Prüfung der ESB und der Spielberechtigungen, die Erstellung der aktuellen Tabellen, die Wahrnehmung aller ihnen in dieser Spielordnung zugewiesenen Aufgaben, sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Spielordnung, die eine zwingende Rechtsfolge vorsehen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; hierüber informiert sie die betroffenen Vereine. Die satzungsmäßigen Regelungen des Hockeyliga e.V. zur Zuständigkeit des Bundesliga-Spielordnungsausschusses sind durch die Spielleitende Stelle zu berücksichtigen.
- (5) ¹Turnierausschüsse haben die Aufgaben und Befugnisse, die ihnen in den folgenden Bestimmungen dieser Spielordnung zugewiesen sind: § 16 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6; § 18 Abs. 5; § 20 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 2 und 3; § 23 Abs. 2; § 26 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2; § 29 Abs. 7; § 31 Abs. 2; § 49 Abs. 3. ²Ein Mitglied des Turnierausschusses kann gegen Spieler, Betreuer und

andere Personen, die durch ungebührliches Verhalten das Turnier stören, die Anordnungen treffen, die nötig sind, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Turniers zu gewährleisten. ³Der ZA kann weitere Maßnahmen gemäß § 13 Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO) treffen. ⁴Der Schiedsrichterbeauftragte ist während eines Turniers für alle Schiedsrichterbelange verantwortlich, insbesondere für die Ansetzung der vom SRA für das Turnier benannten Schiedsrichter sowie die Anwendung der Hockeyregeln.

(6) ¹Der SRA benennt die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Schiedsrichterbeobachter für die Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 40 bis 47) und der Bundesligen (§§ 34 bis 39), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele. ²Der SRA darf nur Schiedsrichter ansetzen, die einem Verein angehören, der Mitglied des DHB ist; er kann hiervon in begründeten Einzelfällen, insbesondere in Fällen des internationalen Schiedsrichteraustauschs, Ausnahmen zulassen.

(7) ¹Das Präsidium des Hockeyliga e.V. ernennt die Mitglieder des BL-SPA; besteht der BL-SPA aus mehr als einem Mitglied, ist zudem ein Vorsitzender zu benennen. ²Der BL-SPA ist zuständig für die Entscheidungen gemäß §§ 23-26.

§ 4 Abstellung von Spielern für Länderspiele/Lehrgänge des DHB

¹Der Hockeyliga e.V. erkennen die Abstellungspflicht der ihm angehörenden Vereine für Nationalspieler (Damen und Herren, Juniorinnen und Junioren, U18 und U16) zur Bildung starker Nationalmannschaften ausdrücklich an. ²Die Abstellungsverpflichtung bezieht sich auf die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften sowie Qualifikationsspiele, auf Spiele der FIH Pro League, An- und Abreisetage, ärztliche Termine, Leistungsdiagnostik und PR-Termine. ³Die Termine dieser Pflichtspiele ergeben sich aus den Veranstaltungsterminen von IOC, FIH und EHF. ⁴Die Abstellungsverpflichtung umfasst auch festgelegte Vorbereitungszeiten und Lehrgänge.

§ 5 Abstellung von Schiedsrichtern

¹Die Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter abzustellen. ²Die Abstellung von Schiedsrichtern berechtigt nicht zur Verlegung oder Absage eines Bundesligaspiels. ³Die gemeldeten Schiedsrichter sind verpflichtet, an Lehrgängen des DHB und der Verbände teilzunehmen und Ansetzungen für Meisterschaftsspiele wahrzunehmen. ⁴Der SRA ist berechtigt, einheitliche Anforderungen an die Lizenzierung von Schiedsrichtern festzulegen.

§ 6 Trainerfortbildung

¹Die Vereine müssen dafür sorgen, dass der jeweilige Trainer ihrer Bundesligamannschaft an den Fortbildungslehrgängen teilnimmt, zu denen der DHB einmal jährlich sowohl im Feld- als auch im Hallenhockey einlädt. ²Ist der Trainer an der Teilnahme zwingend verhindert, muss der Verein einen Vertreter entsenden, der die Weitergabe der Lehrgangsinhalte an den Trainer gewährleistet.

§ 7 Gewinn- und Kostenverteilung bei Bundesligaspielen und Deutschen Meisterschaften

- (1) ¹Bei Bundesligaspielen – ausgenommen die Spiele der Endrunde um die Deutsche Feldhockeymeisterschaft sowie die Spiele um die Deutsche Hallenhockeymeisterschaft – verbleiben alle Einnahmen dem Heimverein. ²Der Heimverein trägt alle Kosten; hiervon ausgenommen sind die Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Gastmannschaft; diese Kosten trägt die Gastmannschaft.
- (2) Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachterkosten aller Spiele – ausgenommen die Spiele der Endrunde um die Deutsche Feldhockeymeisterschaft sowie die Spiele um die Deutsche Hallenhockeymeisterschaft inklusive der Spiele im Viertelfinale, dessen Kosten der ausrichtende Verein übernimmt – werden auf alle Mannschaften entsprechend der Anzahl ihrer Spiele umgelegt.
- (3) ¹Wird ein Bundesligaspiel gemäß § 20 Abs. 7 oder 8 neu angesetzt, werden hierdurch zusätzlich anfallende Kosten (Fahrtkosten und Übernachtungskosten, insgesamt aber nicht über den Betrag hinausgehend, der sich bei einer Fahrtkostenabrechnung gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. h ergeben würde) der Gastmannschaft und Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter auf die beiden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. ²Wird ein Bundesligaspiel gemäß § 20 Abs. 1 neu angesetzt, trägt die Mannschaft, die schuldhaft nicht angetreten ist, die nach Maßgabe des Satzes 1 zusätzlich anfallenden Kosten; sind beide Mannschaften schuldhaft nicht angetreten, entscheidet der ZA über die Kostenregelung.
- (4) ¹Ergänzend zu Absatz 1 findet in den Bundesligen (Feld) zwischen den Mannschaften einer Bundesliga in einer Saison ein solidarischer Kostenausgleich (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) statt. ²Einzelheiten legt die Spielleitende Stelle vor Beginn des Spieljahres auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des Hockeyliga e.V. fest; Grundlage des solidarischen Kostenausgleichs ist der von der Hockeyliga erstellte Meldebogen mit Angaben zur Personenzahl und Übernachtungen pro Spiel, der wahrheitsgemäß von den jeweiligen Mannschaften nach dem Abschluss einer Feldsaison ausgefüllt werden muss.

§ 8 Einnahmen – Kosten

- (1) Als Einnahmen im Sinne von § 7 gelten die Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf.
- (2) Als Kosten im Sinne von § 7 gelten:
 - a) das Nutzungsentgelt für Halle und Spielfeld,
 - b) die Aufwendungen für zusätzliche Zuschauerplätze, insbesondere das Erstellen einer Zusatztribüne, sofern ein Eintrittskartenverkauf stattfindet,
 - c) die Aufwendungen für Eintrittskarten,
 - d) die Aufwendungen für die Platzkontrolle, insbesondere für einen Ordnungsdienst, und für den Eintrittskartenverkauf,
 - e) die Aufwendungen für einen Sanitätsdienst,

- f) die Aufwendungen für die Bereitstellung angemessener Arbeitsmöglichkeiten der Medien,
- g) die Aufwendungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer, sofern neutrale Zeitnehmer eingesetzt werden, und Turnierausschuss,
- h) ¹die Fahrtkosten der Mannschaften. ²Je Mannschaft werden nur die tatsächlich angereisten und im ESB eingetragenen Spieler sowie bis zu vier Betreuer, höchstens jedoch im Feldhockey 22 und im Hallenhockey 16 Personen, berücksichtigt. ³Für jede berücksichtigungsfähige Person kann je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort, an dem der Verein der anreisenden Mannschaft ansässig ist, und dem Spielort (Entfernungskilometer) ein Betrag abgerechnet werden, den die Spielleitende Stelle vor Beginn eines Spieljahres festlegt. ⁴Hierbei kann die Spielleitende Stelle einen Höchstbetrag pro Person festlegen.

§ 9 Bundesligaspiele

- (1) Bundesligaspiele sind die Spiele der in § 11 Abs. 1 genannten Spielklassen einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele.
- (2) Ein Meisterschaftsturnier ist eine in sich abgeschlossene Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, bei der mehr als zwei Mannschaften an einem oder mehreren aufeinander folgenden Tagen in einer oder mehreren Gruppen einen Sieger und gegebenenfalls die weiteren Platzierungen ermitteln.
- (3) ¹Ein Bundesligaspiel, das ausgetragen oder abgebrochen worden ist, zählt auch dann als ausgetragenes Bundesligaspiel, wenn es nicht oder anders gewertet wird, als es ausgegangen ist. ²Ist ein Bundesligaspiel nicht begonnen worden, zählt es auch dann nicht als ausgetragenes Bundesligaspiel, wenn es gewertet wird.
- (4) ¹Als Meisterschaftsspiele im Sinne der Bundesliga gelten auch Spiele eines ausländischen Vereins oder Verbands, die periodisch wiederkehrend im Rahmen eines geregelten Spielsystems unter der Leitung des nationalen Verbands oder einer seiner Untergliederungen stattfinden und der Ermittlung eines Meisters, eines Aufsteigers, eines Absteigers oder der Qualifikation für einen weiterführenden Wettbewerb dienen. ²Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH gelten nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1. ³Der Vorstand des DHB kann auf einen in Textform gehaltenen Antrag eines Vereins anerkennen, dass bestimmte Spiele eines ausländischen Vereins oder Verbands, an denen ein Spieler dieses Vereins teilgenommen hat oder teilnehmen will, nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1 gelten; diese Anerkennung ist unanfechtbar. ⁴Der Antrag ist unzulässig, wenn der Spieler nach Teilnahme an einem Spiel eines ausländischen Vereins oder Verbands bereits an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von Absatz 1 teilgenommen hat.

B. Allgemeine Spielbestimmungen

§ 10 Spieljahr – Spielfreie Zeit

¹Das Spieljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. ²Es umfasst die Feldhockey- und die Hallenhockeysaison. ³Die Feldhockeysaison dauert grundsätzlich vom 1. August bis zum 31. Oktober und vom 1. April bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. ⁴Die Hallenhockeysaison dauert vom 1. November bis zum 31. März des folgenden Jahres. ⁵Ausnahmen von Satz 3 und 4 kann der Hockeyliga e.V. für Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 40 bis 47) und der Bundesligen (§§ 34 bis 39), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, zulassen. ⁶In diesen Ausnahmefällen gelten der 1. April, der 1. August und der 1. November als Stichtage für die Spielberechtigung für alle Sachverhalte, für die diese Stichtage Bedeutung haben, als eingehalten.

§ 11 Spielklassen

- (1) ¹Die Spielklassen, in denen Meisterschaftsspiele ausgetragen werden, haben die folgenden Bezeichnungen und Rangfolge untereinander:
 - a) 1. Bundesliga,
 - b) 2. Bundesliga,
- (2) Die Spielklassen können einteilig eingerichtet oder in mehrere gleichrangigen Gruppen aufgeteilt werden.

§ 12 Spieldauer der Bundesligaspiele

- (1) Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Feld- und Hallenhockey 4 x 15 Minuten.
- (2) ¹Im Feldhockey gibt es nach dem ersten und dritten Viertel eine Viertelpause von 2 Minuten, im Hallenhockey von einer Minute. ²Im Feldhockey und im Hallenhockey beträgt die Halbzeitpause 10 Minuten.

§ 13 Teilnahme an Bundesligaspielen

- (1) ¹An Bundesligaspielen dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied von Hockeyliga e.V. sind.
- (2) Ein Verein darf in den in § 11 Abs. 1 genannten Spielklassen nur mit je einer Damen- und einer Herrenmannschaft spielen.
- (3) Gemischte Mannschaften sind nicht zulässig.
- (4) ¹Ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 1. Bundesliga (Feld/Halle) spielt, darf mit keiner Mannschaft in der ihr untergeordneten 2. Bundesliga (Feld/Halle) spielen.

§ 14 Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt sind nur Spieler, für die nach §§ 19 ff. SPO DHB für den betreffenden Verein eine Spielberechtigung in der Zentralen Passdatei des DHB über eine Spielberechtigung besteht.
- (2) ¹Ein Spieler, der der Erwachsenenaltersklasse angehört, ist nach einem Vereinswechsel für die Bundesligamannschaft seines neuen Vereins nur spielberechtigt, wenn der ordnungsgemäße Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vor Beginn des 1. August oder des 1. April (Feld) oder des 1. November (Halle) bei der Passstelle des zuständigen LHV eingegangen ist und der Spieler nicht nach Maßgabe des § 23a SPO DHB nicht spielberechtigt ist. ²Ein Spieler, der der Jugendaltersklasse U18 angehört, ist nach einem Vereinswechsel für die Bundesligamannschaft seines neuen Vereins nur spielberechtigt, wenn der ordnungsgemäße Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vor Beginn des 1. April (Feld) oder des 1. November (Halle) bei der Passstelle des zuständigen LHV eingegangen ist. ³§ 21 Abs. 2 und 3 SPO DHB findet keine Anwendung.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 ist ein Spieler, der der Erwachsenenaltersklasse angehört, für die Bundesligaspiele (Feld), die nach dem 1. April ausgetragen werden, für einen Verein nicht spielberechtigt, wenn er nach dem 1. Januar dieses Jahres an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereins oder Verbands, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen hat. ²Satz 1 gilt nicht, wenn er in der laufenden Feldhockeysaison für einen Verein im Bereich des DHB spielberechtigt oder gesperrt war und vor dem letzten Meisterschaftsspiel im Feldhockey, das eine Mannschaft, für die er spielberechtigt oder gesperrt war, im Vorjahr ausgetragen hat, nicht an Meisterschaftsspielen eines anderen Vereins oder Verbands teilgenommen hat.
 1. ¹Abweichend von Absatz 2 ist ein Spieler für Meisterschaftsspiele der 1. Bundesliga (Feld), die nach dem 1. April ausgetragen werden, für die Bundesligamannschaft eines Vereins nur dann spielberechtigt, wenn er auch für alle Meisterschaftsspiele dieses Vereins spielberechtigt oder gesperrt war, die dieser in der laufenden Feldhockeysaison im Vorjahr ausgetragen hat, wenn die Spielberechtigung in der laufenden Feldhockeysaison im Vorjahr gemäß § 20 Abs. 1 SPO DHB erteilt worden ist, ohne dass ein Vereinswechsel vorgelegen hat, oder wenn die Spielberechtigung aufgrund einer Härtefallentscheidung gemäß § 21 Absatz 7 erteilt worden ist. ²Dies gilt nicht für einen Spieler, der nach dem 1. April des Vorjahres noch einer Jugendaltersklasse angehört hat.
 2. ¹Keht ein Spieler nach vorübergehendem Aufenthalt im Ausland zu seinem Stammverein im DHB zurück, so erhält er auf Antrag unabhängig von den Voraussetzungen gemäß Absatz 3 und 4 zum 1. April die Spielberechtigung für Spiele einer Bundesliga. ²Als Stammverein gilt nur der Verein, für den der Spieler zuletzt und in den beiden vorhergehenden Spieljahren vor der laufenden Saison im Feldhockey ohne Unterbrechung spielberechtigt oder gesperrt war und für den er in den beiden vorhergehenden Spieljahren in jeder Feldhockeysaison an mindestens vier Meisterschaftsspielen teilgenommen hat. ³Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen für einen anderen Verein während der Hallenhockeysaison ist ohne Belang. ⁴Als die beiden vorhergehenden Spieljahre im Sinne des Satzes 2 gelten – bezogen auf den 1. April 2024 – die Spieljahre 2021/2022 und 2022/2023.

3. ¹Abweichend von Absatz 2 ist ein Spieler für Bundesligaspiele spielberechtigt, wenn ihm aufgrund eines Härtefallantrags nach § 21 Abs. 7 SPO DHB die Spielberechtigung auch für Bundesligaspiele erteilt worden ist. ²Hat ein Spieler, der einer Erwachsenenaltersklasse angehört, nach dem 1. April an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereins oder Verbands, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen, ist ein Vereinswechsel wegen einer besonderen Härte in der laufenden Feldhockeysaison ausgeschlossen. ³Härtefallanträge mit dem Ziel eines Vereinswechsels in die 1. Bundesliga (Feld) oder innerhalb der Spielklasse nach dem ersten Meisterschaftsspiel des beantragenden Vereins sind unzulässig, es sei denn, der Vereinswechsel beruht darauf, dass dem Spieler erst nach dem 1. August ein Studienplatz zugewiesen worden ist oder wenn der Spieler einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angetreten hat und noch an keinem Meisterschaftsspiel für einen anderen Verein teilgenommen hat. ⁴Härtefallanträge mit dem Ziel eines Vereinswechsels in die 1. Bundesliga (Feld) oder innerhalb dieser Spielklasse zum 1. April oder zu einem späteren Zeitpunkt sind abweichend von Satz 2 stets ausgeschlossen. ⁵Über den Antrag entscheidet der HA nach § 3 Abs. 8 SPO DHB .

§ 15 Stammspieler- und Kadermeldungen

- (1) ¹Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen mindestens 13 Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, mit Ausnahme der untersten Mannschaft, über das auf der Homepage des DHB bzw. des LHV stehende System elektronisch melden. ²Diese Meldung muss bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel erfolgen, welches der Verein mit jedweder Mannschaft austrägt. ³Die Meldung muss im Feldhockey für eine Mannschaft der Bundesliga mindestens 13, im Hallenhockey der Bundesliga mindestens 9 Namen enthalten. ⁴Ein Spieler darf in jeder Altersklasse, für die er spielberechtigt ist, nur als Stammspieler einer Mannschaft gemeldet werden. ⁵Wenn die in Satz 3 genannte oder die von einem Verband zulässigerweise bestimmte Mindestanzahl von gemeldeten Stammspielern in der laufenden Saison unterschritten wird, muss ein anderer Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden; in diesem Fall ist vorrangig ein Spieler nachzumelden, der gemäß Absatz 4 als Stammspieler gilt.
- (2) Für einen gemäß Absatz 1 gemeldeten Spieler kann bis zu einem Tag vor dem ersten Bundesligaspiel der Mannschaft, für die er gemeldet ist, ein anderer Spieler als Stammspieler gemeldet werden (Ummeldung).
- (3) ¹Alle im ESB eingetragenen Spieler einer Mannschaft gelten ab dem ersten Bundesligaspiel als Stammspieler dieser Mannschaft, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine oder keine vollständige Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Wird ein Spieler innerhalb einer Saison viermal in derselben Mannschaft in Bundesligaspielen eingesetzt, gilt er von diesem Zeitpunkt an als Stammspieler dieser Mannschaft. ²Insoweit gelten alle im ESB eingetragenen Spieler als

eingesetzt. ³Eine Ausnahme von Satz 2 gilt für den Ersatztorwart, der im ESB gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 als solcher bezeichnet und nicht eingesetzt worden ist.

- (5) a) ¹Vereine können der Spielleitenden Stelle während einer Saison mitteilen, dass Spieler der Bundesliga, die sie gemäß Absatz 1 oder 2 als Stammspieler gemeldet haben oder die gemäß Absatz 3 und 4 als Stammspieler gelten, nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind (Rückmeldung). ²Stammspieler gemäß Satz 1 müssen unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 zurückgemeldet werden, wenn sie in der laufenden Saison die Spielberechtigung für den Verein verlieren. ³Die Rückmeldung muss in Textform innerhalb von sieben Tagen nach Erlöschen der Spielberechtigung erfolgen. (Siehe hierzu § 17 Abs. 4 Buchst. b.)
- b) ¹Außerdem können Vereine im Feldhockey Spieler, die gemäß Absatz 4 als Stammspieler der Bundesliga gelten, „vereinfacht“ zurückmelden. ²Diese „vereinfachte“ Rückmeldung setzt voraus, dass:
1. der Spieler in den letzten drei Bundesligaspielen vor der Rückmeldung in dieser Mannschaft nicht mehr eingesetzt worden ist und
 2. mindestens 15 andere Stammspieler verbleiben, die mindestens viermal bei Bundesligaspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden sind.
- ³Die „vereinfachte“ Rückmeldung des Spielers ist der Spielleitenden Stelle in Textform mit Angabe der drei Bundesligaspiele, an denen der Spieler nicht teilgenommen hat, mitzuteilen. ⁴Sie wird wirksam am Tag nach Eingang der Mitteilung bei der Spielleitenden Stelle. (Siehe hierzu § 17 Abs. 4 Buchst. c.)
- c) ¹Außerdem können Vereine im Feldhockey vor dem ersten Bundesligaspiel, das der Verein nach dem 1. April eines Jahres austrägt, der Spielleitenden Stelle in Textform mitteilen, dass Spieler nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind. ²Diese Rückmeldung wird wirksam am Tag nach Eingang der Mitteilung bei der Spielleitenden Stelle. (Siehe hierzu § 17 Abs. 4 Buchst. d.)
- (6) a) ¹Wird ein gemäß Absatz 5 Buchst. a zurückgemeldeter Spieler nach dem Eingang der Rückmeldung in einem Bundesligaspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. ²Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Eine erneute Rückmeldung dieses Spielers während derselben Saison ist unzulässig.
- b) Ein gemäß Absatz 5 Buchst. b „vereinfacht“ zurückgemeldeter Spieler gilt dann wieder als Stammspieler der Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, wenn er gemäß Absatz 4 viermal in Bundesligaspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden ist.
- c) ¹Wird ein gemäß Absatz 5 Buchst. c zurückgemeldeter Spieler nach dem Wirksamwerden der Rückmeldung, aber vor dem ersten Einsatz in einer unteren Mannschaft, in einem Bundesligaspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. ²Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 Buchst. a Satz 3 gelten entsprechend.

- (7) Meldet ein Verein Stammspieler, die offensichtlich nur selten oder überhaupt nicht in der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden, soll die Spielleitende Stelle durch Auflagen oder andere Maßnahmen gemäß § 13 SGO darauf hinwirken, dass der Verein die Spieler als Stammspieler meldet, die tatsächlich in dieser Mannschaft eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden.
- (8) ¹Vereine, die mit einer Mannschaft an Bundesligaspielen teilnehmen, müssen bis zu einem Tag vor dem ersten Bundesligaspiel alle Spieler, die in dieser Mannschaft eingesetzt werden sollen, einschließlich Positionen und Rückennummern sowie alle Betreuer über das durch den Hockeyliga e.V. zur Verfügung stehende System melden. ²Diese Kadermeldung ist bei Veränderungen im Lauf der Saison entsprechend zu aktualisieren.

§ 16 Spielsperren – Unsportliches Verhalten

- (1) Ein Spieler, der in den Bundesligaspielen einer Mannschaft durch eine gelb-rote Karte vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist für das nächste entsprechende Bundesligaspiel dieser Mannschaft gesperrt.
- (2) Für eine Spielsperre gemäß Absatz 1 gilt Folgendes:
- a) Die Sperre ist erledigt, wenn die betreffende Mannschaft das nächste Meisterschaftsspiel, unabhängig davon, ob es im Feld- oder Hallenhockey stattfindet, ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
 - b) Eine am Ende einer Saison oder eines Saisonteils nicht gemäß Buchstabe a erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn die betreffende Mannschaft in der folgenden Saison oder im folgenden Saisonteil
 1. das erste entsprechende Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder
 2. an Meisterschaftsspielen nicht teilnimmt.
 - c) Eine bei einem Altersklassen- oder Vereinswechsel des gesperrten Spielers nicht gemäß Buchstabe a oder b erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn
 1. im Fall eines Altersklassenwechsels die Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre,
 2. im Fall eines Vereinswechsels die Mannschaft der Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre,das nächste Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
 - d) Solange der Spieler aus anderen Gründen als der Sperre nicht spielberechtigt ist, ist der Ablauf der Sperre gehemmt.
 - e) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt, für das er gesperrt ist, bleibt die Sperre bestehen.

- (3) ¹Ein Spieler, der in einem Bundesligaspiel auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist für zwei Meisterschaftsspiele gesperrt. ²Der ZA kann die Spielsperre bei einem offensichtlichen Wahrnehmungsfehler der Schiedsrichter auf ein Bundesligaspiel herabsetzen; ein Anspruch auf eine Entscheidung des ZA oder auf Herabsetzung der Spielsperre besteht auch im Fall eines Antrags eines Vereins nicht. ³Entsprechendes gilt bei Deutsche Meisterschaften für den Turnierausschuss, soweit diese Herabsetzung allein Auswirkung auf dieses Turnier hat.
- (4) ¹Der ZA kann eine Spielsperre für eine größere als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Anzahl von Bundesligaspielen verhängen und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen. ²Bei Deutschen Meisterschaften kann der Turnierausschuss eine Spielsperre für eine größere als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Anzahl von Bundesligaspielen verhängen, jedoch nicht über das Turnier hinaus; die Entscheidung des Turnierausschusses ist unanfechtbar. ³Die Befugnisse des ZA gemäß Satz 1 werden durch die Entscheidung des Turnierausschusses nicht berührt.
- (5) Ist ein Spieler oder Betreuer nach Maßgabe des § 23 Abs. 3, 4 oder 6 SPO DHB für die Meisterschaftsspiele aller Mannschaften eines Vereins gesperrt, gilt diese Sperre nach Maßgabe des Absatzes 6 auch für die Spiele einer Bundesligamannschaft.
- (6) Für eine Spielsperre gemäß Absatz 3 und 4 gilt Folgendes:
- a) Sie gilt für die nächsten Meisterschaftsspiele nach dem Spelausschluss, aufgrund dessen sie eingetreten oder verhängt worden ist.
 - b) ¹Sie gilt für die Meisterschaftsspiele (einschließlich Bundesligaspiele) aller Vereinsmannschaften, für die der Spieler bei Eintritt der Sperre spielberechtigt oder noch gesperrt war. ²Eine noch nicht erledigte Sperre verlängert sich um die Anzahl der Spiele einer neuen Sperre.
 - c) Eine Sperre gilt für alle in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften als erledigt
 1. am Tag, nach dem die Vereinsmannschaft, in der der Spieler bei seinem die Sperre auslösenden Ausschluss mitwirkte, eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen, unabhängig davon, ob sie im Feld- oder Hallenhockey stattfinden, ohne ihn ausgetragen hat oder
 2. bei einem Vereinswechsel, wenn eine Sperre gemäß Buchstabe e für eine oder mehrere Mannschaften des neuen Vereins gültig geworden ist.
 - d) ¹Eine Sperre kann für eine einzelne der in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften als erledigt gelten. ²In diesem Fall darf der Spieler in dieser Mannschaft wieder an Meisterschaftsspielen teilnehmen. ³Eine Sperre gilt für jede einzelne Mannschaft als erledigt, wenn
 1. die Mannschaft eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen, unabhängig davon, ob sie im Feld- oder Hallenhockey stattfinden, ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder
 2. die Mannschaft einer Jugendaltersklasse angehört und der Spieler seine Zugehörigkeit zu dieser Altersklasse verloren hat oder

3. die Mannschaft in der der Sperre folgenden Saison oder in dem der Sperre folgenden Saisonteil nicht an Meisterschaftsspielen teilnimmt.
- e) ¹Erlangt ein Spieler durch Rückmeldung, Beginn einer neuen Saison, Wechsel der Altersklasse oder Vereinswechsel die Spielberechtigung für eine oder mehrere andere als die in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften eines Vereins, gilt die höchste noch nicht erledigte Sperre auch für diese eine oder mehrere anderen Mannschaften. ²Entsprechendes gilt, wenn der Spieler erneut den Verein wechselt und eine Sperre in einer oder mehreren Mannschaften noch nicht erledigt ist.
- f) Absatz 2 Buchst. d gilt entsprechend.
- g) Wird ein Spieler in einem oder mehreren Meisterschaftsspielen einer Mannschaft eingesetzt, für die er gesperrt ist, verlängert sich seine Sperre für diese Mannschaft um die entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen.
- (7) ¹Ist ein Spieler oder Betreuer wegen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit einem Bundesligaspiel von den Schiedsrichtern oder einem Mitglied des Turnierausschusses im ESB eingetragen oder ist ein Betreuer auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden, können die in Absatz 4 genannten Ausschüsse die dort genannten Maßnahmen verhängen. ²Gleiches gilt, wenn ein Spieler oder Betreuer während eines Bundesligaspiels oder im Zusammenhang mit einem Bundesligaspiel einen besonders groben Verstoß gegen die Formen sportlichen Verhaltens begangen hat und dieses Verhalten von den Schiedsrichtern nicht wahrgenommen oder bewertet worden ist. ³Gleiches gilt auch, wenn ein Mitglied des Turnierausschusses Anordnungen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 gegen einen Spieler oder Betreuer getroffen hat. ⁴Für eine hiernach verhängte Spieler- oder Betreuersperre gilt Absatz 5 entsprechend. ⁵Ist ein Betreuer gesperrt, ist es ihm in einem Zeitraum von 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 15 Minuten nach Spielende untersagt, in irgendeiner Form an dem Bundesligaspiel mitzuwirken und/oder Kontakt mit der Mannschaft zu haben.
- (8) ¹Das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ kann beschließen, dass eine Spielsperre gemäß Absatz 3, 4 und 5 auch für Länderspiele gilt. ²Bei allen sonstigen besonders groben Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens einschließlich solcher groben Verstöße bei Länderspielen oder Spielen in internationalen Clubwettbewerben kann das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ gegen einen Spieler oder Betreuer eine Spielsperre verhängen und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (9) ¹Der ZA muss Entscheidungen gemäß Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalls angehörte, innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall in Textform mitteilen; dies gilt auch, wenn der ZA von der Verhängung von einer längeren als der in Absatz 3 genannten Sperre und/oder von weiteren Maßnahmen gemäß § 13 SGO absieht. ²Eine Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 1 über die Verhängung einer längeren als der in Absatz 3 genannten Sperre muss außerdem bis spätestens einen Tag vor dem Meisterschaftsspiel mitgeteilt werden, an dem der betreffende Spieler bei einer

Sperre gemäß Absatz 3 nach den Bestimmungen des Absatzes 6 Buchst. c und d wieder teilnehmen dürfte.

- (10) Der ZA kann die Kosten des Verfahrens gemäß Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalles angehörte, auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 17 Verlust und Einschränkung der Spielberechtigung

- (1) Beantragt ein Verein die Löschung der Spielberechtigung eines Spielers online über das auf www.hockey.de zur Verfügung stehende Portal Passwesen bei der Passstelle des LHV, ist der Spieler mit Wirkung für den auf den Antragsseingang folgenden Tag nicht mehr spielberechtigt.
- (2) ¹Nimmt ein Spieler an einem Bundesligaspiel im Sinne von § 9 Abs. 4 teil, so gilt dieses als Vereinswechsel und der Spieler verliert von diesem Zeitpunkt an seine Spielberechtigung. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem Tag vor dem im Rahmenterminplan gemäß § 34 Abs. 6 an einem Meisterschaftsspiel im Ausland teilgenommen hat und die Spielberechtigung gemäß § 14 Abs. 1 rechtzeitig beantragt wurde oder der Spieler bereits am 31. Juli für den Verein spielberechtigt oder gesperrt war. ³Satz 1 gilt ferner nicht, wenn der Spieler im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem Tag vor dem im Rahmenterminplan gemäß § 34 Abs. 6 an einem Meisterschaftsspiel im Ausland teilgenommen hat und die Spielberechtigung gemäß § 14 Abs. 1 rechtzeitig beantragt wurde oder der Spieler bereits am 31. Oktober für den Verein spielberechtigt oder gesperrt war.
- (3) Ein Spieler, der gemäß § 16 für Bundesligaspiele gesperrt ist, ist während der Dauer der Sperre nicht spielberechtigt.
- (4) a) Spieler, die gemäß § 15 Abs. 1, 2 oder 5 Buchst. a Satz 3 als Stammspieler gemeldet sind oder die gemäß § 22 Abs. 3, 4 oder 6 als Stammspieler gelten, sind für untere Mannschaften derselben Altersklasse nicht spielberechtigt.
- b) Ein gemäß § 15 Abs. 5 Buchst. a zurückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse erst spielberechtigt, wenn nach dem Eingang seiner Rückmeldung vier Wochenenden vergangen sind, an denen die Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, Bundesligaspiele ausgetragen hat.
- c) Ein gemäß § 15 Abs. 5 Buchst. b zurückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist.
- d) ¹Ein gemäß § 15 Abs. 5 Buchst. c zurückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist. ²Wird ein zurückgemeldeter Spieler in einem Meisterschaftsspiel einer unteren Mannschaft eingesetzt, verliert er ab diesem Zeitpunkt für den Rest der laufenden Saison die Spielberechtigung für die Mannschaft, in der er vor seiner Rückmeldung Stammspieler war, und für dieser Mannschaft übergeordnete Mannschaften.

- (5) ¹Spieler dürfen an einem Tag nur in einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen; § 15 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Nimmt ein Spieler an einem Tag in mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teil, gilt er nur für die Mannschaft, in der er an diesem Tag zuerst eingesetzt worden ist, als spielberechtigt.
- (6) Ein Spieler, der aufgrund eines Dopingverstoßes gemäß § 13 Satzung DHB gesperrt ist, gilt als nicht spielberechtigt.

§ 18 Rechtsfolgen bei Fehlen einer Spielberechtigung

- (1) ¹Ein Verein darf in Bundesligaspielen nur für ihn spielberechtigte Spieler einsetzen. ²Als eingesetzt gilt jeder im ESB eingetragene Spieler, es sei denn, es steht nachweislich fest, dass er während der gesamten Dauer des Meisterschaftsspiels nicht spielbereit anwesend war. ³Eine Ausnahme von Satz 2 gilt auch für den Ersatztorwart, der im ESB gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 als solcher bezeichnet und nicht eingesetzt worden ist.
- (2) Die Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch Überprüfung des ESB durch die Spielleitende Stelle oder auf Einspruch einer der am Spiel beteiligten Mannschaften gemäß § 49 Abs. 1 auf der Grundlage der gemäß § 38 Abs. 1 im ESB eingetragenen Spieler.
- (3) ¹Nimmt eine Mannschaft an einem Bundesligaspiel mit mehr als der in § 27 Abs. 1 und 2 genannten Anzahl an Spielern teil oder setzt sie in einem Bundesligaspiel einen Spieler ein, der nicht spielberechtigt ist oder dessen Identität nicht festgestellt werden kann, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 4 x 15 Minuten mit 0:5 Toren, für diese Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. ²Hat die andere Mannschaft das Spiel mit derselben oder einer höheren Tordifferenz gewonnen, wird das erzielte Ergebnis gewertet. ³Darüber hinaus soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (4) ¹Nehmen beide Mannschaften an einem Bundesligaspiel mit mehr als der in § 27 Abs. 1 und 2 genannten Anzahl an Spielern teil oder setzen sie in einem Meisterschaftsspiel einen Spieler ein, der nicht spielberechtigt ist, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 4 x 15 Minuten mit 0:5 Toren, als verloren gewertet. ²Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Änderung der Spielwertung gemäß Absatz 3 und 4 muss durch den ZA bzw. den Turnierausschuss durch Entscheidung unmittelbar nach Kenntnisnahme des Sachverhalts erfolgen. ²Eine Spielwertung ist unzulässig, wenn sie nicht spätestens bis zum Ende des Tages, an dem das vierte Meisterschaftsspiel nach dem betreffenden Meisterschaftsspiel stattgefunden hat, getroffen und dem betroffenen Verein unverzüglich mitgeteilt worden ist. ³Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht bei einem Dopingverstoß gemäß § 12 Satzung DHB oder wenn die Spielberechtigung durch bewusst fehlerhafte Angaben des Vereins oder des Spielers erlangt ist. ⁴Sind auf das betreffende Meisterschaftsspiel bereits ein oder mehrere Entscheidungsspiele gefolgt, trifft der ZA bzw. der Turnierausschuss nach eigenem Ermessen die erforderlichen Entscheidungen; er muss dabei die

planungsmäßige Durchführung des Spielbetriebs der Saison bzw. des Turniers berücksichtigen.

§ 19 Wertung - Shoot-out-Wettbewerb

- (1) ¹Das gewonnene Spiel wird mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene Spiel mit je einem Punkt für jede Mannschaft, das verlorene Spiel mit null Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet. ²Im Fall des Unentschiedens eines Bundesligaspiels im Feldhockey folgt ein Shoot-out-Wettbewerb gemäß Abs. 3-6, bei dem die siegreiche Mannschaft einen zusätzlichen Punkt erhält.
- (2) ¹Sind nach Abschluss von Gruppenspielen Mannschaften punktgleich, entscheidet die bessere Tordifferenz über ihre Platzierung. ²Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. ³Bei gleicher Anzahl der erzielten Tore entscheidet die größere Anzahl der insgesamt gewonnenen Spiele. ⁴Bei gleicher Anzahl dieser gewonnenen Spiele entscheidet der Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Besteht auch dann noch Gleichheit und ist die Platzierung von Bedeutung, entscheiden ein oder mehrere Entscheidungsspiele, denen kein Rückspiel folgt. ⁶Die Spielleitende Stelle setzt die erforderlichen Entscheidungsspiele auf neutralen Plätzen an oder lost das Heimrecht aus.
- (3) Für die Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs gelten im Feldhockey folgende Bestimmungen:
 - a) Der Shoot-out-Wettbewerb beginnt nicht später als 5 Minuten nach dem Ende der regulären Spielzeit.
 - b) ¹Für den Shoot-out-Wettbewerb muss jede Mannschaft den Schiedsrichtern von ihren im ESB eingetragenen Spielern fünf angreifende Spieler sowie einen verteidigenden Spieler benennen, der jedoch auch als angreifender Spieler mitwirken darf. ²Ein auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) ausgeschlossener Spieler darf nicht benannt werden.
 - c) Die Mannschaftsführer müssen den Schiedsrichtern vor Beginn des Shoot-out-Wettbewerbs mitteilen, in welcher Reihenfolge die benannten angreifenden Spieler ihrer Mannschaft antreten.
 - d) ¹Die Schiedsrichter legen fest, auf welches Tor der Shoot-out-Wettbewerb ausgetragen wird, und lösen mit den Mannschaftsführern den Beginn des Shoot-out-Wettbewerbs aus. ²Der Gewinner der Auslosung bestimmt, welche Mannschaft den Shoot-out-Wettbewerb beginnt.
 - e) ¹Alle für den Shoot-out-Wettbewerb benannten Spieler müssen sich gemeinsam mit höchstens einem Betreuer jenseits der Viertellinie und mindestens 10 m von dem Ausführungsort eines Shoot-out entfernt aufhalten; der verteidigende Spieler der Mannschaft, die zum Shoot-out antritt, darf sich an der Grundlinie außerhalb des Schusskreises aufhalten. ²Alle anderen Spieler und Betreuer müssen sich getrennt nach Mannschaften jenseits der Mittellinie aufhalten. ³Keiner dieser Spieler und Betreuer darf die Durchführung beeinflussen.

- f) ¹Im ersten Durchgang tritt jeder der benannten angreifenden Spieler zu einem Shoot-out an, und zwar in der mitgeteilten Reihenfolge und abwechselnd von jeder Mannschaft. ²Führt eine Mannschaft im ersten Durchgang uneinholbar, können die Schiedsrichter den Shoot-out-Wettbewerb beenden. ³Die führende Mannschaft ist Sieger.
- g) ¹Bei unentschiedenem Ausgang des ersten Durchgangs muss der Shoot-out-Wettbewerb mit einem zweiten Durchgang und denselben angreifenden und verteidigenden Spielern fortgesetzt werden, wobei die Mannschaft beginnt, die nicht den ersten Durchgang begonnen hat, und es den Mannschaften freisteht, welcher der benannten angreifenden Spieler jeweils antritt; ein angreifender Spieler darf jedoch nur einmal in diesem Durchgang antreten. ²Die jeweiligen angreifenden Spieler treten nacheinander und abwechselnd von jeder Mannschaft so lange zu einem Shoot-out an, bis bei einer Paarung nur eine der beiden Mannschaften ein Tor erzielt. ³Die Mannschaft, die das Tor erzielt hat, ist Sieger.
- h) ¹Bei unentschiedenem Ausgang des zweiten Durchgangs muss der Shoot-out-Wettbewerb mit weiteren Durchgängen fortgesetzt werden, für die jeweils die Bestimmungen des Buchst. g entsprechend gelten. ²Jeden Durchgang beginnt die Mannschaft, die nicht den vorherigen Durchgang begonnen hat.
- i) ¹Der Austausch eines für den Shoot-out-Wettbewerb benannten angreifenden oder eines verteidigenden Spielers ist zulässig, wenn dieser bei der Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs verletzt wird. ²Verletzt sich der angreifende Spieler, kann der Mannschaftsführer einen für den Shoot-out-Wettbewerb teilnahmeberechtigten und noch nicht als angreifenden Spieler benannten Spieler als Ersatz benennen. ³Verletzt sich der verteidigende Spieler, kann der Mannschaftsführer einen für den Shoot-Out-Wettbewerb teilnahmeberechtigten Spieler als Ersatz benennen. ⁴Diesem ist es gestattet, unverzüglich Schutzrüstung anzulegen; ist der verteidigende Spieler zugleich als angreifender Spieler benannt, ist es ihm gestattet, für die Durchführung dieses Shoot-out die Schutzrüstung unverzüglich abzulegen und im Anschluss wieder anzulegen.
- j) ¹Wird ein benannter angreifender Spieler durch Zeigen einer gelben, gelb-roten oder roten Karte während des Shoot-out-Wettbewerbs vom Spiel ausgeschlossen, gilt jedes Shoot-out, zu dem er noch antreten muss, als nicht verwandelt; bereits erzielte Tore behalten ihre Gültigkeit. ²Wird ein für den Shoot-out-Wettbewerb benannter verteidigender Spieler durch Zeigen einer gelben, gelb-roten oder roten Karte während des Shoot-out-Wettbewerbs vom Spiel ausgeschlossen, kann der Mannschaftsführer aus den fünf benannten angreifenden Spielern einen Ersatz benennen, der weiterhin als angreifender Spieler mitwirken darf. ³Für seinen Einsatz als verteidigender Spieler ist es ihm gestattet, unverzüglich Schutzrüstung anzulegen; für die Durchführung eines Shoot-out als angreifender Spieler ist es ihm gestattet, die Schutzrüstung unverzüglich abzulegen und im Anschluss wieder anzulegen. ⁴Das Zeigen einer grünen Karte ist während der Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs nicht zulässig.

- (4) Für die Durchführung eines Shoot-out gelten im Feldhockey folgende Bestimmungen:
- a) Der verteidigende Spieler muss vor der Ausführung mit beiden Füßen auf oder hinter der Torlinie stehen.
 - b) Der Ball wird auf Höhe der Tor Mitte auf die Viertellinie gelegt, die dem von den Schiedsrichtern zur Ausführung festgelegten Tor näher ist.
 - c) Der angreifende Spieler muss vor der Ausführung hinter der Viertellinie nahe zum Ball stehen.
 - d) Die Schiedsrichter geben die Ausführung mit einem Pfiff frei, nachdem der verteidigende und der angreifende Spieler ihre Positionen eingenommen haben.
 - e) ¹Nach Freigabe des Shoot-out hat der angreifende Spieler 8 Sekunden Zeit, ein Tor zu erzielen. ²Den Ablauf der 8 Sekunden überwachen die Schiedsrichter ggf. mit Hilfe des Zeitnehmers.; § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.
 - f) Wenn vor der Freigabe des Shoot-Out durch die Schiedsrichter entweder der Angreifer mit der Ausführung eines Shoot-out beginnt oder der verteidigende Spieler die Torlinie überschreitet, wird der Shoot-out wiederholt.
- (5) Im Feldhockey ist ein Shoot-out beendet, wenn:
- a) die zur Ausführung zur Verfügung stehenden 8 Sekunden abgelaufen sind;
 - b) ein Tor erzielt worden ist;
 - c) der angreifende Spieler einen Regelverstoß begangen hat;
 - d) der verteidigende Spieler einen unabsichtlichen Regelverstoß innerhalb oder außerhalb des Schusskreises begangen hat; in diesem Fall wird das Shoot-out wiederholt mit demselben angreifenden und demselben verteidigenden Spieler;
 - e) der verteidigende Spieler einen absichtlichen Regelverstoß innerhalb oder außerhalb des Schusskreises begangen hat; in diesem Fall wird ein 7-m-Ball für die angreifende Mannschaft verhängt, der von jedem für den Shoot-out-Wettbewerb teilnahmeberechtigten Spieler der angreifenden Mannschaft ausgeführt und von jedem Spieler der verteidigenden Mannschaft abgewehrt werden darf;
 - f) der Ball das Spielfeld über die Grund- oder Seitenlinie verlassen hat; dies gilt auch, wenn der verteidigende Spieler den Ball absichtlich über die Grundlinie gespielt hat.
- (6) Im Hallenhockey gelten für die Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs und eines Shoot-out folgende Besonderheiten:
- a) ¹An der Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs wirken drei angreifende Spieler von jeder Mannschaft mit. ²Alle für den Shoot-out-Wettbewerb benannten Spieler müssen sich gemeinsam mit höchstens einem Betreuer jenseits der Linie, die parallel zur Grundlinie durch den Ausführungsort verläuft, und mindestens 10 m von dem Ausführungsort eines Shoot-out entfernt aufhalten. ³Alle anderen Spieler und Betreuer müssen sich getrennt nach

Mannschaften jenseits der Mittellinie aufhalten. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

- b) ¹Für die Durchführung eines Shoot-out wird der Ball auf Höhe der Tor Mitte und 3 m außerhalb des Schusskreises, der dem von den Schiedsrichtern zur Ausführung festgelegten Tor näher ist, auf den Boden gelegt. ²Der angreifende Spieler muss vor der Ausführung hinter dem Ball, aber nahe zu ihm stehen. ³Nach Freigabe des Shoot-out hat der angreifende Spieler 6 Sekunden Zeit, ein Tor zu erzielen. ⁴Den Ablauf der 6 Sekunden überwachen die Schiedsrichter; § 37 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- c) ¹Ein Shoot-out ist beendet, wenn die zur Ausführung zur Verfügung stehenden 6 Sekunden abgelaufen sind. ²Ein Shoot-out ist auch dann beendet, wenn der Ball vom verteidigenden Spieler über die Seitenbande abspringt; wenn der verteidigende Spieler den Ball über die Seitenbande spielt, wird das Shoot-out wiederholt mit demselben angreifenden und demselben verteidigenden Spieler. ³Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 20 Spielausfall – Spielabbruch – Nichtantreten von Mannschaften

- (1) ¹Fällt ein Bundesligaspiel aus Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins aus, werden der Mannschaft drei Punkte in der Wertung der Bundesligaspiele der laufenden Saison abgezogen. ²Erfolgt das Nichtantreten vorsätzlich, muss die Spielleitende Stelle weitere sechs Punkte abziehen, und zwar nach eigenem Ermessen in der Wertung der Bundesligaspiele der laufenden oder der folgenden Saison, um eine angemessene Bestrafung zu erreichen. ²Der ZA ordnet die Neuansetzung des ausgefallenen Bundesligaspiels an, wenn es sich nicht um ein Entscheidungsspiel oder um ein Spiel im Rahmen einer Deutschen Meisterschaft handelt; den Termin und die Anfangszeit dieses Bundesligaspiels legt der ZA unverzüglich fest; § 34 Abs. 6 Satz 6 gilt entsprechend. ³Der ZA kann auf eine Anordnung der Neuansetzung des ausgefallenen Bundesligaspiels verzichten, falls es für die Meisterschaft und den Auf- oder den Abstieg nicht von entscheidender Bedeutung ist oder der Neuansetzung zwingende Gründe entgegenstehen. ⁴Wird ein ausgefallenes Bundesligaspiel nicht neu angesetzt oder handelt es sich um ein Entscheidungsspiel oder ein Spiel im Rahmen einer Deutschen Meisterschaft, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit 0:5 Toren für die Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. ⁵Darüber hinaus kann der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (2) ¹Bricht eine Mannschaft schuldhaft oder brechen die Schiedsrichter oder der Turnierausschuss aus Verschulden einer Mannschaft oder eines Vereins ein Bundesligaspiel ab, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit 0:5 Toren für die Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet; führte die andere Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruchs mit derselben oder einer höheren Tordifferenz, wird dieses Ergebnis gewertet. ²Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt auch für die Wertung von Bundesligaspiele von Mannschaften, gegen die gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. e SGO vorübergehend Spielsperren verhängt worden sind.

- (3) ¹Fällt ein Bundesligaspiel aus Verschulden beider Mannschaften oder ihrer Vereine aus, brechen beide Mannschaften schuldhaft oder brechen die Schiedsrichter aus Verschulden beider Mannschaften ein Bundesligaspiel ab, entscheidet der ZA über die Wertung des Spiels. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.
- (4) ¹Tritt eine Mannschaft zu einem Bundesligaspiel oder tritt eine Mannschaft bei einer Deutschen Meisterschaft zu einem oder mehreren Spielen nicht an, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Treten beide Mannschaften zu einem Bundesligaspiel nicht an, gilt Absatz 3 entsprechend. ³Eine Mannschaft ist zu einem Bundesligaspiel dann nicht angetreten, wenn sie im Feldhockey 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als acht, im Hallenhockey 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat. ⁵Der ZA kann für Bundesligaspiele, bei denen von besonderer Bedeutung ist, dass sie zum festgesetzten Zeitpunkt anfangen, abweichend von Satz 3 und 4 bestimmen, dass eine Mannschaft dann nicht angetreten ist, wenn sie zum festgesetzten Spielbeginn weniger als die in Satz 3 genannte Anzahl spielbereiter Spieler auf dem Spielfeld hat, und dass ihr Mannschaftsführer mindestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld sein muss.
- (5) ¹Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu Bundesligaspielen wiederholt nicht an, kann sie der ZA von der Teilnahme an den Bundesligaspielen dieser Saison ausschließen; in diesem Fall gilt § 21 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Darüber hinaus kann der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (6) ¹Der ZA entscheidet, ob eine oder beide Mannschaften oder ihre Vereine ein Verschulden im Sinne von Absatz 1 bis 3 trifft. ²Bei Deutschen Meisterschaften entscheidet hierüber, im Fall des Absatzes 3 Satz 1 außerdem über die Wertung des Spiels, der Turnierausschuss; seine Entscheidungen sind unanfechtbar. ³Der ZA entscheidet auch über Wertungen und Maßnahmen gemäß § 13 SGO, wenn ein Turnier durch den Turnierausschuss abgebrochen wurde.
- (7) ¹Absatz 4 Satz 1 gilt nicht, wenn der ZA auf Antrag des Vereins, dessen Mannschaft zu dem Spiel nicht angetreten ist, feststellt, dass diese hieran kein Verschulden trifft. ²Gleiches gilt für den Fall des Absatzes 4 Satz 2, wenn der ZA auf Antrag jeder der beiden Vereine feststellt, dass beide Mannschaften unverschuldet nicht angetreten sind; stellt der ZA fest, dass nur eine der beiden Mannschaften schuldhaft nicht angetreten ist, gilt Absatz 1 entsprechend. ³Der Antrag auf Feststellung, dass eine Mannschaft unverschuldet nicht angetreten ist, muss innerhalb von vier Tagen nach dem ausgefallenen Spiel in Textform und mit Begründung bei dem ZA eingegangen sein. ⁴Der Antrag ist als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingegangen ist.
- (8) ¹Fällt ein Bundesligaspiel ohne Verschulden einer Mannschaft aus oder wird es ohne Verschulden einer Mannschaft von den Schiedsrichtern abgebrochen, ordnet der ZA eine Neuansetzung an; den Termin und die Anfangszeit dieses Bundesligaspiels legt der ZA unverzüglich fest; § 34 Abs. 6 Satz 6 gilt entsprechend. ²Der ZA kann auf eine Anordnung der Neuansetzung des ausgefallenen Bundesligaspiels verzichten, falls es für die Meisterschaft und den Auf- oder den Abstieg nicht von entscheidender Bedeutung ist oder der Neuansetzung zwingende Gründe entgegenstehen. ³Wird dieses ausgefallene

Bundesligaspiel nicht neu angesetzt, wird es mit null Punkten und 0:0 Toren für beide Mannschaften gewertet.

§ 21 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft

- (1) ¹Scheidet eine Mannschaft während einer Saison aus Bundesligaspielen aus, werden die Spiele nicht gewertet, die sie in dieser Saison ausgetragen hat und noch auszutragen hätte. ²Die ausgeschiedene Mannschaft gilt als erster Absteiger ⁴Beruhet das Ausscheiden auf Verschulden der Mannschaft oder ihres Vereins, soll der ZA mit Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (2) ¹Darf eine Mannschaft an Spielen um Deutsche Meisterschaften, Spielen einer Bundesliga oder Spielen um den Aufstieg in eine Bundesliga nicht teilnehmen oder verzichtet sie auf die Teilnahme, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft, die an diesen Spielen teilnehmen darf und nicht ihrerseits auf eine Teilnahme verzichtet; Einzelheiten legt der ZA fest.

§ 22 Spielkleidung

- (1) ¹Jede Mannschaft muss mindestens zwei Sätze der Spielkleidung (Hemd, Hose/Rock, Stutzen) für die Feldspieler mit sich führen, die sich farblich deutlich voneinander unterscheiden müssen. ²Jede Mannschaft muss für ihren Torhüter mindestens zwei Spieloberbekleidungen mit sich führen, die sich von der Spieloberbekleidung der Feldspieler ihrer Mannschaft deutlich unterscheidet.
- (2) ¹Feldspieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. ²Torwarte müssen eine Spieloberbekleidung tragen, die sich von der Spielkleidung der Feldspieler beider Mannschaften unterscheidet. ³Kann bei einem Bundesligaspiel die Spielkleidung der Feldspieler der Mannschaften zu Verwechslungen führen oder ist der Hell-Dunkel-Unterschied der unterschiedlichen Spielkleidungen der Mannschaften für eine Fernsehübertragung oder einen Stream zu gering, muss die Mannschaft des Heimvereins die Spielkleidung wechseln. ⁴Tragen Spieler weitere zusätzliche Kleidungsstücke (wie z.B. Unterziehhemd- oder Hose), müssen diese dieselbe Farbe haben wie das jeweils angrenzende Stück der Spielkleidung. ⁵Hierüber entscheiden die Schiedsrichter. ⁶Bei Bundesligaspielen an neutralen Orten und bei Deutschen Meisterschaften gilt die im Spielplan erstgenannte Mannschaft als die des Heimvereins.
- (3) In Bundesligaspielen müssen die Spieler numerisch unterschiedliche Rückennummern zwischen 1 und 99 tragen.

§ 23 Spielplätze und Spieldurchführung im Feldhockey

- (1) ¹Bundesligaspiele müssen auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden. ²Steht einem Verein kein Kunstrasenplatz zur Verfügung, muss er die Bundesligaspiele auf einem Kunstrasenplatz eines anderen Vereins austragen; der Reiseweg der Gastmannschaft darf sich hierdurch jedoch nicht wesentlich verlängern; andernfalls muss der Verein auf dem Platz der Gastmannschaft antreten. ³Der ZA kann Ausnahmen zulassen.

- (2) ¹Die Vereine müssen der Spielleitenden Stelle vor jeder Saison mitteilen, auf welchem Kunstrasenplatz sie die Bundesligaspiele austragen; Gleiches gilt hinsichtlich der restlichen Bundesligaspiele einer Saison, wenn ein Verein im Laufe der Saison über einen anderen als den mitgeteilten Platz verfügt.
- (3) ¹Die Spielfelder müssen den Technischen Bestimmungen über Spielfeld, Zubehör und Ausrüstung nach den „Rules of Hockey“ der FIH entsprechen. ²Spielfelder müssen einen Auslauf haben, der an den Grundlinien mindestens 3 m und an den Seitenlinien mindestens 2 m beträgt; hiervon müssen mindestens die an das Spielfeld grenzenden 2 m (Grundlinien) beziehungsweise 1 m (Seitenlinien) des Auslaufs von der gleichen Oberflächenbeschaffenheit wie das Spielfeld sein. ³Für Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 40 bis 47) und der Bundesligen (§§ 34 bis 39, einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, kann der BL-SPA auf Antrag Ausnahmen von den Minimalanforderungen nach Satz 2 zulassen, wenn die Sicherheit der Spieler gewährleistet erscheint.
- (4) Bundesligaspiele dürfen bei künstlicher Beleuchtung nur in Absprache mit dem BL-SPA durchgeführt werden.
- (5) ¹Die Auswechselspieler und höchstens vier im ESB namentlich eingetragene Betreuer einer Mannschaft müssen auf Mannschaftsbänken sitzen, die außerhalb des Spielfelds an ein und derselben Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt sind. ²Jede Mannschaft besetzt während des gesamten Spiels die Bank, die zu Spielbeginn ihrem Tor am nächsten ist, sofern sich beide Mannschaften nicht auf eine andere Regelung einigen. ³Nicht im ESB eingetragene Personen dürfen sich nicht im Bereich der Mannschaftsbank aufhalten.

§ 24 Spielplätze im Hallenhockey

- (1) ¹Die Spielfelder müssen den Technischen Bestimmungen über Spielfeld, Zubehör und Ausrüstung nach den „Rules of Indoor Hockey“ der FIH entsprechen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Spielfelder müssen einen Auslauf haben, der an den Grundlinien mindestens 2 und an den Seitenbänden mindestens 0,5 m beträgt. ³§ 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Spiele der Bundesligen (§§ 40 bis 47) dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die vom BL-SPA abgenommen worden sind; eine Kapazität von mindestens 500 Zuschauerplätzen soll vorhanden sein. ⁵Bei Fehlen einer Halle gilt § 23 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (2) Am Zeitnehmertisch dürfen nur Zeitnehmer und ein Hallensprecher, bei Deutschen Meisterschaften außerdem der Turnierausschuss, Platz nehmen.
- (3) § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Bespielbarkeit des Spielfelds

- (1) ¹Ein Spielfeld, das durch behördliche Anordnung gesperrt ist, gilt als unbespielbar. ²Ist ein Spielfeld nicht durch behördliche Anordnung gesperrt, kann der ZA das Spiel auf Antrag des Heimvereins vor der Anreise der Gastmannschaft absagen, wenn das Spielfeld aus Witterungsgründen zum festgesetzten Spielbeginn voraussichtlich unbespielbar sein wird und kein bespielbarer Ausweichplatz im

Sinne von Absatz 4 vorhanden ist. ³Der ZA soll ein Bundesligaspiel auf Antrag einer der beiden Mannschaften absagen, wenn zum festgesetzten Spielbeginn voraussichtlich eine behördlich festgestellte Überschreitung von Grenzwerten für gesundheitsschädliche Umweltbelastungen in dem Bereich bestehen wird, in dem das Spiel stattfinden soll oder aus dem die Gastmannschaft anreisen müsste.

- (2) ¹Fällt ein Bundesligaspiel nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen aus, entscheiden die Schiedsrichter darüber, ob es aus Witterungsgründen ausfällt. ²Sie sollen es ausfallen lassen, wenn andernfalls das Spielfeld voraussichtlich übermäßig beschädigt wird. ³Sie sollen es auch ausfallen lassen, wenn aus anderen Gründen eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der Spieler besteht.
- (3) ¹Kann ein Spielfeld, das zum festgesetzten Spielbeginn aus den in Absatz 1 genannten Gründen unbespielbar ist, durch zumutbare Maßnahmen in verhältnismäßig kurzer Zeit bespielbar gemacht werden, muss der Heimverein, bei Bundesligaspielen an neutralen Orten und bei Deutschen Meisterschaften der Ausrichter, hierfür sorgen. ²Der Spielbeginn ist von den Schiedsrichtern um eine entsprechende Zeitspanne zu verlegen.
- (4) ¹Wird das Spielfeld während des Spiels aus Witterungsgründen unbespielbar oder ist eine sportgerechte Durchführung des Spiels nicht mehr gewährleistet, sollen die Schiedsrichter das Spiel unterbrechen. ²Es ist fortzusetzen, wenn
- a) das Spielfeld nach einer zumutbaren Zeitspanne wieder bespielbar und eine sportgerechte Durchführung gewährleistet ist; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend, oder
 - b) diese Voraussetzungen auf einem anderen bespielbaren Spielfeld in zumutbarer Entfernung bestehen oder geschaffen werden können.
- ³Ist dies nicht der Fall, müssen die Schiedsrichter das Spiel abbrechen.
- (5) ¹Bei Bundesligaspielen auf einem Kunstrasenplatz muss der Heimverein, bei Bundesligaspielen an neutralen Orten und bei Deutschen Meisterschaften der Ausrichter, für eine angemessene Bewässerung sorgen. ²Ist dies mit zumutbaren Maßnahmen ausnahmsweise nicht möglich und kann das Spiel nicht auf einem anderen Kunstrasenplatz in zumutbarer Entfernung ausgetragen werden, muss es auf dem nicht angemessen bewässerten Kunstrasenplatz ausgetragen werden, wenn sich die Vereine in Abstimmung mit der Spielleitenden Stelle nicht auf einen Ausweichtermin einigen können.

§ 26 Pflichten des Heimvereins

- (1) ¹Der Heimverein, bei Bundesligaspielen an neutralen Orten und bei Deutschen Meisterschaften der Ausrichter, ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Spielfelds verantwortlich. ²Hierzu gehören
- a) die Herrichtung einer für Hockeyspiele geeigneten Spielfläche nebst Toren und Markierungen,
 - b) im Feldhockey außerdem Fahnenstangen und Mannschaftsbänke sowie in den Bundesligen (Feld) eine fest installierte Anzeigetafel mit Spieluhr und, soweit möglich eine „40-Sekunden-Uhr“,

- c) im Hallenhockey außerdem Seitenbanden, Zeitnehmertisch, Strafbank, Mannschaftsbänke, drei Stoppuhren, eine Hupe oder eine Pfeife.
- (2) ¹Hat bei einem Bundesligaspiel der Heimverein das Spielfeld zum festgesetzten Spielbeginn nicht ordnungsgemäß hergerichtet, ist ihm von den Schiedsrichtern hierfür eine Frist von höchstens 30 Minuten einzuräumen. ²Bei Bundesligaspielen, für die der ZA die in § 20 Abs. 4 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, darf die Frist nicht länger als bis zum festgesetzten Spielbeginn sein.
- (3) Bei Bundesligaspielen muss der Heimverein, bei Bundesliga spielen an neutralen Orten und bei Deutschen Meisterschaften der Ausrichter, einheitliche Bälle, die vom Hockeyliga e.V. zugelassen sind, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen.
- (4) ¹Bei Bundesligaspielen muss der Heimverein bei Bundesligaspielen an neutralen Orten und bei Deutschen Meisterschaften der Ausrichter, ein mit dem Internet verbundenes Endgerät (Computer, Laptop, Tablet, jedoch kein Mobiltelefon) zur Verfügung stellen und einen Match Official, der während des Spiels die notwendigen Eintragungen im ESB vornimmt, benennen.²Beide Mannschaften sowie die Schiedsrichter müssen hierauf jederzeit Zugriff erhalten, um die gemäß § 28 notwendigen Eintragungen vornehmen bzw. überprüfen zu können.
- (5) ¹Der Heimverein, bei Bundesligaspielen an neutralen Orten und bei Deutschen Meisterschaften der Ausrichter, ist verpflichtet, Spieler und Betreuer sowie die Schiedsrichter vor Angriffen durch Zuschauer, die in erheblicher Weise gegen den sportlichen Anstand verstoßen, zu schützen und solche Zuschauer auf Verlangen der Schiedsrichter sowie bei Deutschen Meisterschaften auf Verlangen des Turnierausschusses vom Platzgelände oder aus der Halle zu verweisen. ²Kommt der Verein dem Verlangen nicht nach, können die Schiedsrichter das Spiel abbrechen; in diesen Fällen gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (6) ¹Der Heimverein muss rechtzeitig vor einem Bundesligaspiel die Gastmannschaft und die Schiedsrichter über den Ort und den festgesetzten Spielbeginn unterrichten. ²Der Heimverein muss spätestens 7 Tage vor einem Bundesligaspiel mit den angesetzten Schiedsrichtern Kontakt aufnehmen, um notwendige Absprachen bezüglich Anreise und gegebenenfalls Übernachtungen zu treffen. ³Erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichter später als 14 Tage vor dem festgesetzten Spieltermin, hat die Kontaktaufnahme unverzüglich zu erfolgen.
- (7) Fällt ein Bundesligaspiel aus den in § 25 Abs. 1 genannten Gründen aus, muss der Heimverein hiervon unverzüglich die Gastmannschaft, die Spielleitende Stelle und die Schiedsrichter unterrichten.
- (8) Während eines Bundesligaspiels muss der Heimverein den von der Spielleitende Stelle festgelegten Liveticker gemäß dessen Vorgaben bedient werden.

C. Durchführung von Bundesligaspielen und Endrunden um die Deutsche Meisterschaft

§ 27 Zusammensetzung der Mannschaften

- (1) ¹Im Feldhockey besteht jede Mannschaft einschließlich aller Auswechselspieler aus höchstens 18 Spielern, von denen zwei Spieler Torwarte mit kompletter Schutzausrüstung sein müssen. ²Sind Teil einer Mannschaft nicht mindestens zwei Torwarte mit kompletter Schutzausrüstung, besteht die Mannschaft aus höchstens 17 Spielern.
- (2) Im Hallenhockey besteht jede Mannschaft einschließlich aller Auswechselspieler aus höchstens zwölf Spielern.

§ 28 Elektronischer Spielberichtsbogen

- (1) ¹Vor einem Bundesligaspiel muss jede Mannschaft im ESB die Vornamen, die Familiennamen und die Rückennummern ihrer Spieler einschließlich aller Auswechselspieler sowie die Vornamen und die Familiennamen der höchstens vier Betreuer eintragen. ²Der Name des jeweiligen Mannschaftsführers muss gekennzeichnet werden. ³Jede Mannschaft darf einen einzigen Spieler, der ihr Ersatztorwart ist, durch einen entsprechenden Zusatz als solchen kennzeichnen. ⁴Besteht eine Mannschaft im Feldhockey gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 aus 18 Spielern, müssen die beiden Torwarte durch einen entsprechenden Zusatz als solche gekennzeichnet werden. ⁵Soll ein Spieler eingesetzt werden, für den in der Zentralen Passdatei des DHB keine Spielberechtigung für die betreffende Mannschaft angezeigt wird, muss ein amtlicher Lichtbildausweis des betreffenden Spielers vorgelegt werden.
- (2) ¹In einem Bundesligaspiel dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor Spielbeginn im ESB eingetragen worden sind. ²Torwarte und Ersatztorwarte, die gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 als solche gekennzeichnet sind, dürfen nicht als Feldspieler eingesetzt werden. ³Ein Verstoß gegen Satz 1 und 2 berührt nicht die Spielberechtigung im Sinn von § 14. ⁴Der ZA soll Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (3) ¹Der Match Official muss die notwendigen Statusänderungen im ESB vor, während und nach dem Bundesligaspiel vornehmen und unverzüglich nach Spielende das Halbzeit- und das Endergebnis sowie gegebenenfalls das Ergebnis des Shoot-out-Wettbewerbs im ESB eintragen. ²Er soll nach Rücksprache mit den Schiedsrichtern, soweit erforderlich, die weiteren in § 31 Abs. 3 genannten Angaben eintragen. ³Die Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Eintragungen im ESB und ihre Angaben nach dem Spiel vollständig und richtig sind, dass ihre Spieler spielberechtigt sind und gegebenenfalls deren Identität festgestellt werden kann.
- (4) ¹Soweit der ESB aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann, muss unverzüglich die Kontaktaufnahme mit der Spielleitenden Stelle erfolgen, um die nächsten Schritte zu besprechen.

§ 29 Ansetzung von Schiedsrichtern

Für Bundesligaspiele und Deutsche Meisterschaften müssen Schiedsrichter angesetzt werden, die keinem der beiden Spielpartner angehören (neutrale Schiedsrichter).

§ 30 Nichtantreten von Schiedsrichtern

- (1) ¹Ein Schiedsrichter ist zu einem Bundesligaspiel dann nicht angetreten, wenn er im Feldhockey 30 Minuten, im Hallenhockey 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht auf dem Spielfeld ist.
- (2) ¹Ist ein Schiedsrichter nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf einen anderen Schiedsrichter einigen. ²Hierbei soll es sich um einen neutralen Schiedsrichter handeln, jedoch können sich die Mannschaftsführer auch auf einen Auswechselspieler oder Betreuer einigen. ³Können sich die Mannschaftsführer nicht auf einen anderen Schiedsrichter einigen, sollen sie sich auf zwei andere als die angesetzten Schiedsrichter einigen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Kommt auch diese Einigung nicht zustande, muss jede Mannschaft einen Spieler als Schiedsrichter abstellen, der nicht als Spieler eingesetzt werden darf; in diesem Fall muss jede Mannschaft einen Spieler weniger auf dem Spielberichtsbogen haben.
- (3) Sind beide Schiedsrichter nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf zwei andere Schiedsrichter einigen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹In einem Bundesligaspiel darf ein Schiedsrichter nur dann ausgewechselt werden, wenn er das Spiel wegen einer Verletzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht weiterleiten kann. ²Wird ein Schiedsrichter ausgewechselt, gilt Absatz 2 entsprechend. ³Werden beide Schiedsrichter ausgewechselt, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Stellt eine Mannschaft keinen Spieler gemäß Absatz 2 bis 4 als Schiedsrichter ab, gilt § 20 Abs. 1 Satz 1 und 4 entsprechend. ²Stellen beide Mannschaften keinen Spieler als Schiedsrichter ab, gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

§ 31 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) ¹Vor einem Bundesligaspiel müssen die Schiedsrichter überprüfen, ob der ESB vollständig ausgefüllt ist. ²Stellen sie Fehler fest, sollen sie die Mannschaftsführer darauf hinweisen.
- (2) ¹Ferner müssen die Schiedsrichter die Identität eines Spielers bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Eintragungen der Mannschaften anhand der in der Zentralen Passdatei des DHB hinterlegten Angaben und des hinterlegten Lichtbilds überprüfen. ²Zudem müssen sie die Identität eines Spielers anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf sonstige Weise überprüfen, wenn für ihn im ESB ein Datensatz in der Zentralen Passdatei des DHB nicht angezeigt wird.

- (3) Nach einem Bundesligaspiel müssen die Schiedsrichter innerhalb von 30 Minuten, sofern sie nicht aufgrund eines außergewöhnlichen Vorfalles mehr Zeit benötigen, im ESB, soweit erforderlich, folgende Angaben eintragen oder, wenn der Match Official oder der Live-Ticker Beauftragte die entsprechenden Eintragungen bereits vorgenommen hat, auf ihre Richtigkeit überprüfen:
- a) das Halbzeit- und das Endergebnis sowie gegebenenfalls das Ergebnis des Shoot-out-Wettbewerbs,
 - b) für welchen Spieler keine Spielberechtigung in der Zentralen Passdatei angezeigt wurde,
 - c) bei welchem Spieler die Identität nicht festgestellt werden konnte,
 - d) welcher im ESB nicht eingetragene Spieler als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt und welcher im ESB als Torwart oder Ersatztorwart gekennzeichnete Spieler als Feldspieler eingesetzt wurde,
 - e) welcher im ESB als solcher bezeichnete Ersatztorwart eingesetzt wurde,
 - f) welcher Spieler keine oder nicht die im ESB eingetragene Rückennummer gemäß § 22 Abs. 2 getragen hat,
 - g) welcher Spieler oder Betreuer auf Zeit vom Spiel (grüne oder gelbe Karte) ausgeschlossen wurde,
 - h) welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (gelb-rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss bei einem Betreuer genau geschildert werden,
 - i) welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss genau geschildert werden,
 - j) welcher Spieler oder Betreuer sich im Zusammenhang mit dem Spiel unsportlich verhalten hat; der Vorfall muss genau geschildert werden,
 - k) welcher Spieler ernsthaft verletzt wurde,
 - l) welche außergewöhnlichen Vorfälle sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereignet haben,
 - m) dass bei Spielen der Bundesligen im Feldhockey weniger als vier „Ballkinder“ eingesetzt wurden,
 - n) dass bei der Werbung auf der Spielkleidung oder im Bereich des Spielfelds gegen die Bestimmungen der Werberichtlinien und Spieldurchführungsbestimmungen verstoßen wurde,
 - o) die Schiedsrichter- und die Schiedsrichterbeobachterkosten, unterteilt nach Spielleitungsaufwandsentschädigung, Tagesspesen und Kosten für Fahrt und Übernachtung,
 - p) dass der Heimverein ein mit dem Internet verbundenes Endgerät gemäß § 26 Abs. 4 nicht zur Verfügung gestellt hat,
 - q) dass der Heimverein keinen Match Official, der während des Spiels die notwendigen Eintragungen im ESB vornimmt, benannt hat,

- r) dass der Heimverein nicht rechtzeitig gemäß § 26 Abs. 6 Kontakt zu den Schiedsrichtern aufgenommen hat,
 - s) dass der Heimverein in einem Meisterschaftsspiel der 1. Bundesliga (Feld), in dem eine fest installierte Anzeigetafel mit Spielzeituhr und/oder eine „40-Sekunden-Uhr“ genutzt worden ist, keinen Zeitnehmer abgestellt hat.
- (4) Hat ein Bundesligaspiel aus anderen als den in § 25 Abs. 1 genannten Gründen nicht stattgefunden oder ist es abgebrochen worden, müssen die Schiedsrichter den Grund hierfür, bei einem Spielabbruch außerdem den Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs, im ESB eintragen.
- (5) Die Schiedsrichter müssen sicherstellen, dass der ESB innerhalb von 30 Minuten nach Spielende, sofern sie nicht aufgrund eines außergewöhnlichen Vorfalls mehr Zeit benötigen, abgeschlossen wird (Ändern des Status auf 4); damit bestätigen sie zugleich die Richtigkeit der Eintragungen.
- (6) ¹Waren keine Schiedsrichter namentlich angesetzt, muss der Heimverein die in Absatz 1 bis 5 genannten Aufgaben erfüllen; die elektronische Bestätigung nach Absatz 5 entfällt. ²Gleiches gilt, wenn anstelle eines oder beider angesetzter Schiedsrichter eine oder zwei andere Personen das Bundesligaspiel geleitet oder zu Ende geleitet haben; der Grund hierfür ist im ESB zu vermerken.
- (7) Bei Deutschen Meisterschaften können die in Absatz 1 bis 5 genannten Aufgaben vom Turnierausschuss wahrgenommen werden.

§ 32 Zeitnehmer

- (1) ¹Bei Bundesligaspielen wirken Zeitnehmer mit, die vom Heimverein zu stellen sind; die Zeitnahme umfasst auch, soweit vorhanden, die Bedienung der „40-Sekunden-Uhr“. ²Der Gastverein kann einen zweiten gleichberechtigten Zeitnehmer stellen.
- (2) Die Zeitnehmer sind auch für die Überwachung der Strafzeiten, deren Dauer durch die Schiedsrichter anzuzeigen ist, und im Einvernehmen mit den Schiedsrichtern für die Zeitnahme bei einem Shoot-out-Wettbewerb zuständig.
- (3) ¹Der Zeitnehmer ist zu einem Bundesligaspiel dann nicht angetreten, wenn er bis zum festgesetzten Spielbeginn nicht erschienen ist. ²Das Nichtantreten des Zeitnehmers begründet keine Wartefrist für die Mannschaften.
- (4) ¹Ist der Zeitnehmer nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf einen anderen Zeitnehmer einigen. ²Können sich die Mannschaftsführer nicht auf einen anderen Zeitnehmer einigen, müssen die Schiedsrichter die Aufgaben des Zeitnehmers übernehmen.
- (5) ¹ Die Zeitnahme erfolgt über eine fest installierte Anzeigetafel mit Spielzeituhr, die vom Zeitnehmer gesteuert werden kann. ²In jedem Fall muss der Zeitnehmer eine Stoppuhr als Ersatzuhr mitlaufen lassen. ³Bei Versagen einer fest installierten Anzeigetafel mit Spielzeituhr muss der Zeitnehmer unverzüglich die in dem betreffenden Viertel bzw. in der betreffenden Halbzeit verbleibende Spieldauer bekannt geben.

§ 33 Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter, der Schiedsrichterbeobachter und der Mitglieder des Turnierausschusses

- (1) ¹Bei Spielen zu Deutsche Meisterschaften (§§ 40 bis 47) und der Bundesligen (§§ 34 bis 39), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, erhalten die Schiedsrichter Kostenersatz (Fahrtkosten und Übernachtung), Spielleitungsaufwandsentschädigung und Tagesspesen, die Schiedsrichterbeobachter Fahrtkosten vom Heimverein, bei Bundesligaspielen an neutralen Orten und bei Deutschen Meisterschaften vom Ausrichter, nach den vom SRA veröffentlichten Sätzen. ²Die Auszahlung hat unmittelbar nach Spielende zu erfolgen. ³Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spielleitungsaufwandsentschädigung selbst verantwortlich.
- (2) ¹Der SRA kann Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern, die in den in Absatz 1 genannten Spielen eingesetzt werden, bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter DHB-Schiedsrichterausweise und für die lizenzierten Beobachter DHB-Beobachtausweise ausstellen. ²Bei Vorlage dieses Ausweises haben diese Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter zu allen in Absatz 1 genannten Spielen freien Eintritt.
- (3) ¹Bei Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 40 bis 47) erhalten die Mitglieder des Turnierausschusses Kostenersatz (Fahrtkosten und Übernachtung), Aufwandsentschädigung und Tagesspesen vom Ausrichter nach der von der Spielleitenden Stelle veröffentlichten Sätzen. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

D. Bundesligen

§ 34 Bundesligen der Herren

(1) Es gibt folgende Bundesligen der Herren:

- a) 1. Bundesliga Herren (Feld),
- b) 2. Bundesliga Herren (Feld),
- c) 1. Bundesliga Herren (Halle),
- d) 2. Bundesliga Herren (Halle).

(2) ¹Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Bundesliga besteht aus zwei Gruppen, der sechs Mannschaften angehören. ²In der in Absatz 1 Buchst. b genannten Bundesliga gibt es jeweils die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord und dem WHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem OHV und dem SHV spielen. ³Jeder Gruppe gehören zehn Mannschaften an. ⁴In den Gruppen werden die Bundesligaspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.

(3) ¹In den in Absatz 1 Buchst. c und d genannten Bundesligen gibt es jeweils die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord spielen, die Gruppe West, in der Mannschaften aus dem WHV spielen, die Gruppe Ost, in der Mannschaften aus dem OHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem SHV spielen. ²Den Gruppen der 1. Bundesliga sind entsprechende Gruppen der 2. Bundesliga untergeordnet. ³Jeder genannten Gruppe gehören sechs Mannschaften an. ⁴In den Gruppen werden die Bundesligaspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.

(4) ¹Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Bundesliga wird auf Grundlage der Ergebnisse der vorherigen Saison in zwei Staffeln wie folgt eingeteilt:

Staffel A	Staffel B
Deutscher Meister	Deutscher Vizemeister
nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde zweitbestplatzierte Mannschaft, die Verlierer eines Halbfinalspiels ist.	nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde bestplatzierte Mannschaft, die Verlierer eines Halbfinalspiels ist.
nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde bestplatzierte Mannschaft, die Gesamtverlierer eines Viertelfinalspiels ist	nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde zweitbestplatzierte Mannschaft, die Gesamtverlierer eines der Viertelfinalspiels ist
nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde viertbestplatzierte Mannschaft, die Gesamtverlierer eines der Viertelfinalspiels ist	nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde drittbestplatzierte Mannschaft, die Gesamtverlierer eines der Viertelfinalspiels ist

nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde bestplatzierte Mannschaft, die Gesamtsieger eines der Abstiegsspiele ist	der nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde zweitbestplatzierte Mannschaft, die Gesamtsieger eines der Abstiegsspiele ist
Aufsteiger aus der 2. Bundesliga	Aufsteiger aus der 2. Bundesliga

³Die Aufsteiger der 2. Bundesliga werden folgendermaßen zugeteilt:

- 2023/2024 Aufsteiger 2. Bundesliga Süd in Gruppe A
Aufsteiger 2. Bundesliga Nord in Gruppe B
2024/2025 Aufsteiger 2. Bundesliga Süd in Gruppe B
Aufsteiger 2. Bundesliga Nord in Gruppe A

³Nach jeweils zwei Jahren wiederholt sich die Zuordnung der Aufsteiger.

⁵Grundlage für die Einordnung der Mannschaften ist, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde in einer aus den Staffeltabellen kumulierten Tabelle der vorherigen Saison.

- (5) ¹In der Hinrunde der Hauptrunde spielt jede Mannschaft jeweils einmal gegen alle anderen Mannschaften beider Staffeln. ²In der Rückrunde der Hauptrunde trägt jede Mannschaft jeder Staffel jeweils fünf Rückspiele gegen die Mannschaften der eigenen Staffel aus, wobei die Mannschaft Heimrecht hat, die im Hinspiel auswärts angetreten ist. ³Für die Ansetzung der Spiele (Heim- oder Auswärtsspiel) ist die Spielleitende Stelle verantwortlich. ⁴Es ist zu gewährleisten, dass bezogen auf alle Spiele der Hauptrunde alle Mannschaften dieselbe Anzahl an Heim- und Auswärtsspielen haben. ⁵Es werden die Ergebnisse aller Spiele aus der Hauptrunde herangezogen, um die Tabellen innerhalb der Staffeln zu ermitteln. ⁶Die Festlegung der Platzierungen bei Gleichstand erfolgt gemäß § 19 Abs. 2. ⁷Daraus ergeben sich die Paarungen der Viertelfinalspiele.
- (6) ¹Den Rahmenterminplan veröffentlicht die Spielleitende Stelle für die Feldhockeysaison und die Hallenhockeysaison unverzüglich nach den jeweils vorangegangenen Deutschen Meisterschaften (Halle) der Herren. ²Die Termine und die Anfangszeiten der Gruppenspiele legt die Spielleitende Stelle spätestens vier Wochen vor dem ersten Bundesligaspiel der Saison oder des Saisonteils fest. ³Eine Vereinbarung der Spielpartner über einen anderen als den festgelegten Termin oder eine andere als die festgelegte Anfangszeit bedarf der Zustimmung der Spielleitenden Stelle; der Antrag auf Zustimmung ist in Textform zu stellen und zu begründen und muss bei der Spielleitenden Stelle mindestens 20 Tage vor dem vereinbarten Termin oder, wenn dieser nach dem festgelegten Termin liegt, vor dem festgelegten Termin eingegangen sein. ⁴Die Spielleitende Stelle kann auf Antrag eines Vereins ein Bundesligaspiel auch ohne Beachtung der Frist gemäß Satz 3 und ohne Zustimmung des gegnerischen Vereins verlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Interessen des gegnerischen Vereins (insoweit sind insbesondere durch die Spielverlegung bedingte Mehrkosten zu berücksichtigen) deutlich überwiegt, und der Antrag auf Verlegung innerhalb von drei Tagen nach Entstehen des wichtigen Grundes gestellt wird. ⁵Wird ein Bundesligaspiel verlegt, muss der Heimverein den SRA und die Schiedsrichter

unverzöglich über den neuen Termin und die Anfangszeit unterrichten.
⁶Entscheidungen der Spielleitende Stelle, die nach diesem Absatz getroffen werden, sind unanfechtbar.

- (7) ¹Tritt eine Mannschaft zu einem der in Absatz 2 und 3 genannten Spiele vorsätzlich nicht an, muss ihr der ZA weitere sechs Punkte abziehen, und zwar nach eigenem Ermessen in der Wertung der Meisterschaftsspiele der laufenden oder der vergangenen Saison, um eine angemessene Bestrafung zu erreichen. ²Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.
- (8) Der Heimverein, bei spielen an neutralen Orten der Ausrichter, muss im Feldhockey bei Spielen der Bundesligen, einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, mindestens vier „Ballkinder“ einsetzen.

§ 35 Abstieg aus den Bundesligen der Herren

- (1) Die nach der Hauptrunde der 1. Bundesliga Herren (Feld) jeweils zwei letztplatzierten Mannschaften beider Staffeln spielen im „Play-Down“ Modus um den Klassenerhalt.
- (2) Die Paarungen der Abstiegsspiele werden wie folgt angesetzt:
- Play-Down 1: 5. Staffel A – 5. Staffel B
 - Play-Down 2: 6. Staffel A – 6. Staffel B, anschließend folgt:
 - Play-Down 3: Verlierer a. Play-Down 1 – Gewinner b. Play-Down 2
- (3) ¹Die in Abs. 2 a. und b. genannten Spiele werden im „best-of-three“-Modus ausgespielt. Im ersten Spiel des „best-of-three“-Modus hat die Mannschaft das Heimrecht, welche im direkten Duell weniger Punkte aus den beiden Staffeltabellen kumulierten Tabelle hat. Im Zweiten und in einem erforderlichen dritten Spiel hat die Mannschaft das Heimrecht, welche im direkten Duell aus den beiden Staffeltabellen kumulierten Tabelle mehr Punkte hat. Bei Punktgleichheit gilt § 19 Abs. 2.. Das Heimrecht für das in Abs. 2 c. genannte Spiel hat der Verlierer des Spiels aus Abs. 2a..
- (4) ¹Sobald eine Mannschaft im Play-In 1 und Play-In 2 zwei Spiele gewonnen hat, ist sie Gesamtsieger des Duells. Der Gesamtsieger des Play-In 1 hält die Klasse, der Gesamtsieger des Play-In 2 qualifiziert sich für das in Abs. 2 c. genannte Spiel um den Klassenerhalt gegen den Verlierer aus Play-In 1. Der Verlierer aus Play-In 2 steigt in die 2. Bundesliga ab, der ihr Verein regional angehört. Der Sieger von Abs. 2 c. hält die Klasse, der Verlierer steigt in die 2. Bundesliga ab, der ihr Verein regional angehört.
- (5) Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird durch einen Shoot-out-Wettbewerb gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 SPO HL entschieden.
- (6) Aus einer Gruppe der 2. Bundesliga Herren (Feld) steigen nach Abschluss der Gruppenspiele je nach der Anzahl der Mannschaften, die aus der 1. Bundesliga Herren (Feld) in diese Gruppe absteigen, folgende Mannschaften in die Regional-liga des Verbands ab, dem ihr Verein angehört:

- bei zwei Absteigern aus der 1. Bundesliga diejenigen, die den drittletzten, den vorletzten und den letzten Platz belegen,
 - bei einem Absteiger aus der 1. Bundesliga diejenigen, die den vorletzten und den letzten Platz belegen,
 - bei keinem Absteiger aus der 1. Bundesliga diejenige, die den letzten Platz belegt.
- (7) Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga Herren (Halle) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete 2. Bundesliga Herren (Halle) ab.
- (8) Die Mannschaften, die in der 2. Bundesliga Herren (Halle) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete Regionalliga ab.

§ 36 Aufstieg in die Bundesligen der Herren

- (1) Die Mannschaften, die in einer 2. Bundesliga Herren (Feld) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den ersten Platz belegen, steigen in die ihr übergeordnete 1. Bundesliga Herren (Feld) auf.
- (2) In die 2. Bundesliga Herren (Feld), Gruppe Nord, steigen die Mannschaften auf, die in der Regionalliga Nord und in der Regionalliga West nach Abschluss der Gruppenspiele in ihren Gruppen den ersten aufstiegsberechtigten Platz belegen, in die Gruppe Süd steigen die Mannschaften auf, die in der 1. Regionalliga Süd und in der Regionalliga Ost den ersten aufstiegsberechtigten Platz belegen.
- (3) In die Gruppen der 2. Bundesliga Herren (Halle) steigen die Mannschaften auf, die in der jeweils untergeordneten Regionalliga nach Abschluss der Gruppenspiele den ersten aufstiegsberechtigten Platz belegen.
- (4) Besteht eine Regionalliga aus mehr als einer Gruppe, legt der zuständige Regionalverband fest, wie die aufstiegsberechtignte Mannschaft ermittelt wird.

§ 37 Bundesligen der Damen

- (1) Es gibt folgende Bundesligen der Damen:
- a) 1. Bundesliga Damen (Feld),
 - b) 2. Bundesliga Damen (Feld),
 - c) 1. Bundesliga Damen (Halle),
 - d) 2. Bundesliga Damen (Halle)
- (2) ¹Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Bundesliga besteht aus zwei Gruppen, der sechs Mannschaften angehören. ²In der in Absatz 1 Buchst. b genannten Bundesliga gibt es jeweils die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord und dem WHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem OHV und dem SHV spielen. ³Jeder Gruppe gehören zehn Mannschaften an. ⁴In den Gruppen

werden die Bundesligaspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.

- (3) ¹In der in Absatz 1 Buchst. c und d genannten Bundesliga gibt es die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord spielen, die Gruppe West, in der Mannschaften aus dem WHV spielen, die Gruppe Ost, in der Mannschaften aus dem OHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem SHV spielen. ²Jeder genannten Gruppe gehören sechs Mannschaften an. ³In den Gruppen werden die Bundesligaspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.
- (4) Im Übrigen gilt § 36 Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 38 Abstieg aus den Bundesligen der Damen

- (1) Für den Abstieg aus der 1. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 35 Abs. 1 – 5 entsprechend.
- (2) Für den Abstieg aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 35 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Für den Abstieg aus der 1. Bundesliga Damen (Halle) gilt § 35 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Für den Abstieg aus der 2. Bundesliga Damen (Halle) gilt § 35 Abs. 8 entsprechend.

§ 39 Aufstieg in die Bundesligen der Damen

- (1) Die Mannschaften, die in der 2. Bundesliga Damen nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den ersten Platz belegen, steigen in die 1. Bundesliga Damen auf.
- (2) Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 36 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für den Aufstieg in der 2. Bundesliga Damen (Halle) gilt § 36 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Besteht eine Regionalliga aus mehr als einer Gruppe, legt der zuständige Regionalverband fest, wie die aufstiegsberechtigte Mannschaft ermittelt wird.

E. Deutsche Meisterschaften

§ 40 Termine

¹Deutsche Meister werden alljährlich gemäß §§ 43 und 44 ermittelt. ²Soweit erforderlich, legt das Präsidium des Hockeyliga e.V. oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ die Termine fest. ³Sie sind so früh wie möglich im offiziellen Organ von Hockeyliga e.V. und des DHB zu veröffentlichen.

§ 41 Teilnahme am Turnierbriefing bei Endrunden um die Deutsche Meisterschaft

¹Die Hockeyliga e.V. setzt in der Woche vor der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft ein sog. Turnierbriefing an, in dem der Turnierausschuss die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften über Einzelheiten des Turnierablaufs unterrichtet. ²Jede Mannschaft muss mit einem Vertreter an dem Turnierbriefing teilnehmen.

§ 42 Verpflichtungen der Mannschaften gegenüber Medien

- (1) ¹Die an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften sowie ihre Spieler und Betreuer sind verpflichtet, an angesetzten Pressekonferenzen teilzunehmen und vor, während und nach dem Event für Interviews / Pressekonferenzen oder Marketing-Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen. ²In diesem Rahmen müssen sie stets die Formen sportlichen Umgangs wahren und sich sportlich fair verhalten. ³Entsprechendes gilt für öffentliche Äußerungen.
- (2) ¹Der Veranstalter kann die Verpflichtungen der an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften sowie ihrer Spieler und Betreuer näher festlegen. ²Insbesondere kann der Veranstalter bestimmen, dass ein Betreuer während des Spiels und in den Viertelpausen mit Mikrofonen für Zwecke einer Fernsehübertragung ausgestattet wird und dass Film- und Tonaufnahmen in der Kabine vor dem Spiel und in der Halbzetaufnahme unter Wahrung der berechtigten Belange von Spieler und Betreuer erfolgen dürfen. ³Einzelheiten sind den Mannschaften, die an der Endrunde teilnehmen, unverzüglich nach ihrer Qualifikation mitzuteilen.
- (3) ¹Der Turnierausschuss ist verpflichtet, der Hockeyliga e.V. mitzuteilen, wenn eine Mannschaft den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht genügt. ²Die Hockeyliga e.V. soll Maßnahmen nach § 13 SGO DHB verhängen.

§ 43 Deutsche Meisterschaften der Herren

(1) Viertelfinalspiele Feld

- a) Die nach der Hauptrunde jeweils vier bestplatzierten Mannschaften beider Staffeln sind teilnahmeberechtigt an den Viertelfinalspielen, die im Modus „best of three“ ausgetragen werden.

b) Die Paarungen der Viertelfinalspiele werden wie folgt angesetzt:

VF 1: 4. Staffel A – 1. Staffel B

VF 2: 4. Staffel B – 1. Staffel A

VF 3: 3. Staffel A – 2. Staffel B

VF 4: 3. Staffel B – 2. Staffel A

c) ¹Die jeweils erstgenannte Mannschaft hat im ersten Spiel, die jeweils zweitgenannte Mannschaft hat im zweiten und in einem erforderlich werdenden dritten Spiel Heimrecht. ²Das jeweils erste Spiel wird an einem Wochenende (Samstag oder Sonntag) ausgetragen. ³Das jeweils zweite Spiel wird an einem weiteren Wochenende am Samstag und ein erforderlich werdendes drittes Spiel am Sonntag ausgetragen.

d) ¹Sobald eine Mannschaft zwei Spiele gewonnen hat, ist sie Gesamtsieger eines der Viertelfinalspiele und ist teilnahmeberechtigt an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft nach Maßgabe des Absatzes 2. ²Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird es durch einen Shoot-out-Wettbewerb gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SPO DHB entschieden.

(2) Endrunde um die Deutsche Meisterschaft Feld

a) Die Gesamtsieger der Viertelfinalspiele ermitteln den Deutschen Meister in der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft an einem Ort, der gemäß § 3 SPO Hockeyliga festgelegt wird, an einem Wochenende (Samstag/Sonntag).

b) Die Paarungen der Halbfinalspiele am Samstag werden wie folgt angesetzt:

HF 1: Gesamtsieger VF 1 – Gesamtsieger VF 4

HF 2: Gesamtsieger VF 2 – Gesamtsieger VF 3

c) ¹Am Sonntag tragen die Verlierer der Spiele HF 1 und HF 2 bei den Herren ein Spiel um den dritten Qualifikationsplatz für die Teilnahme am Vereinswettbewerb der EHF sowie die Sieger der Spiele HF 1 und HF 2 bei den Damen und Herren das Endspiel um die Deutsche Meisterschaft im Feldhockey aus. ²Der Sieger des Endspiels ist Deutscher Meister, der Verlierer Deutscher Vizemeister.

d) Die Spielleitende Stelle legt die Spielfolge und die Anfangszeiten der Spiele fest und veröffentlicht dies rechtzeitig im offiziellen Organ des Hockeyliga e.V. und DHB.

e) Bei unentschiedenem Ausgang werden die Spiele mit einem Shoot-out-Wettbewerb gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SPO DHB entschieden.

f) Die Teilnahmeberechtigung an Vereinswettbewerben der EHF wird in folgender Reihenfolge vergeben: (1) Deutscher Meister, (2) Deutscher Vizemeister, (3) Sieger des Spiels um den dritten Qualifikations-Platz für die Teilnahme am Vereinswettbewerb der EHF (bei den Herren), (4) Verlierer des Spiels um den dritten Platz des Vereinswettbewerb der EHF (bei den Herren), (5) die nach Abschluss der Bundesligaspiele der Hauptrunde in einer aus den Staffeltabellen kumulierten Tabelle bestplatzierte Mannschaft, die nicht bereits nach (1) bis (4) teilnahmeberechtigt ist.

- (2) Für die Deutsche Meisterschaft der Damen im Hallenhockey gilt § 43 Abs. 3 entsprechend.

§ 45 Videobeweis bei Endrunden im Feldhockey

¹Die Spielleitende Stelle kann festlegen, dass bei Deutschen Meisterschaften im Feldhockey der Videobeweis zum Einsatz kommt. ²Die Bestimmungen zur Anforderung des Videobeweises werden durch den SRA festgelegt und im offiziellen Organ des Hockeyliga e.V. und DHB veröffentlicht.

§ 46 Spielkleidung

- (1) Kann die Spielkleidung der Mannschaften zu Verwechslungen führen oder ist die Farbe der Spielkleidung für Fernsehübertragungen nicht geeignet, kann der Turnierausschuss anordnen, dass eine oder beide Mannschaften die Spielkleidung wechseln müssen.
- (2) ¹Feldspieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. ²Tragen sie weitere zusätzliche Kleidungsstücke (wie Unterziehhemd, Unterziehhose), müssen diese dieselbe Farbe haben wie das jeweils angrenzende Stück der Spielkleidung. ³Die Turnierleitung kann Spieler, die diese Vorgaben nicht beachten, an der Mitwirkung am Spiel hindern.
- (3) ¹Spieler dürfen keine blutbefleckte Kleidung tragen. ²Eine Mannschaft ist verpflichtet, mindestens zwei vollständige, unnummerierte Reservesätze der Spielkleidung für diesen Fall bei sich zu führen.

§ 47 Mannschaftsbank

¹Auf der Mannschaftsbank darf ein fünfter Betreuer sitzen, wenn dieser Arzt und in dieser Rolle namentlich im ESB eingetragen ist. ²Dieser fünfte Betreuer ist berücksichtigungsfähig im Sinne § 8 Abs. 2 Buchst. h.

F. Strafen – Einsprüche – Rechtsmittel

§ 48 Strafen – Verfahrensregeln

(1) Die Spielleitende Stelle des Hockeyliga e.V. verhängt unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Regelungen des Hockeyliga e.V. insbesondere auch zur Zuständigkeit des Spielordnungsausschuss und in Abstimmung mit diesem an Vereine bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften gegen Regelungen der Spielordnung und der Vermarktungsordnung folgende Strafen:

1.	Verstoß gegen die Vorgaben des Einlauf-Prozedere.	€ 100,-
2.	Verstoß gegen die Vorgaben der Bewässerung des Platzes.	€ 100,-
3.	Unterlassene Kontaktaufnahme oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Schiedsrichter oder Gastmannschaft.	€ 50,-
4.	Unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft oder der Schiedsrichter bei Spielausfall.	€ 50,-
5.	Fehlerhaft Herrichtung des Spielfeldes für ein Bundesligaspiel:	-
5(a).	1. Mehr als 2 Tore auf dem Spielfeld.	€ 50,-
5(b).	2. Fehlende Fahnenstangen im Feldhockey.	€ 50,-
5(c).	3. Fehlende Strafbänke bzw. Strafstühle.	€ 50,-
5(d).	4. Fehlende Stoppuhren/Hupe/Pfeife.	€ 50,-
6.	Unterlassene Benennung eines Match Official.	€ 100,-
7.	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Veränderung des Match Status.	€ 50,-
8.	Unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB.	€ 50,-

9.	Nicht rechtzeitiger Abschluss des ESB durch die Schiedsrichter.	€ 50,-
10.	Missachtung der Erreichbarkeit des Match Official (Live-Ticker).	€ 50,-
11.	Verstoß gegen die Vorgaben des Technischen Meeting.	Bis zu € 150,-
12.	Unangemessenes oder unsportliches Verhalten des Stadionsprechers.	Bis zu € 500,-
13.	Unterlassenes zur Verfügung stellen von 20 Kookaburra Bälle (Feldhockey) zum Einspielen für die Gäste.	€ 100,-
14. (a)	Verstoß gegen die sachmäßige Bedienung des Live-Tickers.	Bis zu € 100,-
14. (b)	Unterlassende Bedienung des Live-Tickers.	€ 150,-
15.	Unterlassener Einsatz von „Ballkindern“ oder Einsatz in nicht hinreichender Anzahl mit dem Mindestalter von 10 Jahren, je fehlendes „Ballkind“.	€ 25,-
16.	Nichtabstellen eines Zeitnehmers mit dem Mindestalter von 18 Jahren.	€ 150,-
17.	Nichthochladen der Videoanalyse-Aufnahme in der entsprechenden Qualität in die von der Hockeyliga bereitgestellten Austauschplattform: 5. Beim ersten Vergehen -> Verwarnung. 6. Beim zweiten Vergehen -> Ausschluss 1 Woche vom Austauschportal. 7. Ab dem dritten Vergehen -> Ausschluss Saison vom Austauschportal.	
18.	Unterlassene Unterrichtung über die Parkplatz Situation vor Ort beim Heimverein.	€ 50,-
19.	Unterlassene Unterrichtung über die Kabinensituation Situation vor Ort beim Heimverein.	€ 50,-
20.	Unterlassene Bereitstellung eines abschließbaren Raums.	€ 50,-
21.	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspieler- oder Kadermeldung.	€ 100,-
22.	Unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers.	€ 100,-

Vermarktungsordnung		
1.	Fehlendes Liga-Logo auf dem linken Ärmel der Spieltrikots von 6,6 cm auf 10 cm seitlich gemäß § 18 (Vermarktungsordnung §5 Abs. a)	€ 100,- pro Saisonspiel
2.	Fehlendes Liga-Logo auf Vereinswebsite, Eintrittskarten und Programmheft (Vermarktungsordnung §5 Abs. b)	€ 500,- pro Saison
3.	Fehlender Banner/Skyscraper von DYN auf der Startseite der Homepage bzw. Startseite der Hockeyabteilung (Quelle).	€ 100,-
4.	Fehlende Nennung/Verlinkung zu DYN bei der Nutzung von Inhalten aus dem Content Desk(Quelle).	€ 50,- pro Nutzung
Sanktionen DYN-Vertrag (Gültigkeit nur 1. Bundesliga)		
1.	Fehlendes Liga Logo 4x0,9m im Schwenkbereich der Hauptkamera (Vermarktungsordnung §5 Abs. c)	€ 100,- pro Saison
2.	Fehlendes Clubpersonal am Spieltag: 1x Regie, 2x Kommentatoren und 1x bewegte Hauptkamera	€ 50,- pro Person pro Spiel
3.	Fehlender Auf- und Abbau gemäß Produktions-Setup	€ 50,- pro Spiel
4.	Fehlende Signalbereitstellung des DYN-Feed sowie Clean-Feed per Internetleitung gemäß Produktionskonzept	€ 50,- pro Spiel
5.	Keine Bereitschaft an Workshops mit DYN teilzunehmen	€ 500,- pro Saison
6.	Verletzung der DYN-Rechtematrix	€ 100,-
7.	Fehlende Nutzung der von DYN zur Verfügung gestellten Soft- und Hardware	Bis zu € 500,-
8.	Verstoß gegen die sportliche Fairness während der Produktion	Bis zu € 500,-

- (2) Für Vereine der 2. Bundesliga gelten für die im Absatz 1 definierten Strafen mit 50% der dort aufgeführten Beträge.
- (3) Begeht eine Mannschaft oder ein Schiedsrichter einen der genannten Verstöße ein zweites Mal innerhalb von 12 Monaten liegt es im Ermessen des BL-SPA, die Strafe zu verdoppeln bzw. einem dritten Verstoß zu verdreifachen und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB auszusprechen.
- (4) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen

Verhaltens soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (5) Der ZA muss vor einer Entscheidung den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist, wie sie das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere wichtige Gründe gebieten, geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären.
- (6) ¹Der ZA soll den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegen, soweit dieses der Billigkeit entspricht. ²Strafgelder und Verfahrenskosten, die der Hockeyliga e.V. auferlegt hat, verbleiben dem Hockeyliga e.V. ⁴Entscheidungen des ZA die auf Antrag oder Einspruch eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrags oder Einspruchs, in anderen Fällen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Tag, an dem der ZA von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, zugehen (Ausschlussfrist), soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁵Für Verstöße in einer Saison dürfen Änderungen der Spielwertung und Punktabzüge nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende dieser Saison erfolgen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Mitteilungen, Aufforderungen und Entscheidungen des ZA sind dem Verein, der selbst betroffen ist oder dem die betroffene Mannschaft oder Person zum Zeitpunkt des Vorfalls angehört hat, in Textform zu übermitteln.
- (8) Jeder Entscheidung des ZA ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 49 Einspruch gegen die Wertung eines Bundesligaspiels

- (1) Ein Einspruch gegen die Wertung eines Bundesligaspiels ist nur statthaft wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung; jedoch sind Einsprüche wegen Entscheidungen der Schiedsrichter in keinem Fall statthaft.
- (2) Ein Einspruch muss bis zum Ende des auf das Bundesligaspiel folgenden Tages gegenüber der Spielleitende Stelle, bei Deutschen Meisterschaften innerhalb von 30 Minuten nach Spielende gegenüber dem Turnierausschuss, in Textform eingelegt und begründet werden.
- (3) ¹Über den Einspruch entscheidet der ZA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach seinem Eingang. ²Bei Deutschen Meisterschaften entscheidet der Turnierausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Turniers. ³Vor der Entscheidung muss der Ausschuss der anderen an dem Spiel beteiligten Mannschaft Gelegenheit zur Stellungnahme geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären.
- (4) Der Einspruch ist als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist.

§ 50 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen, die das Präsidium des Hockeyliga e.V., die Spielleitende Stelle, der ZA, der BL-SPA, einzelne Mitglieder, ein Präsidiumsausschuss nach den

Bestimmungen dieser Spielordnung getroffen hat, steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO zu, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind.

- (2) ¹Gegen andere als die in Absatz 1 genannten, nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffenen Entscheidungen ist die Beschwerde durch die Betroffenen statthaft, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind. ²Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Entscheidung bei dem BL-SPA eingegangen sein. ³Über die Beschwerde entscheidet der ZA. ⁴Im Fall ihrer Abweisung können dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. ⁵Entscheidet der ZA über die Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen, gilt die angegriffene Entscheidung als aufgehoben.